

**Flächennutzungsplan der Stadt Neuwied**  
**11. Änderung für den Planbereich**  
**„Photovoltaik-Freiflächenanlage**  
**im Bereich der Gaskugel“**  
Gemarkung Heddesdorf, Flur 19

**Stadt Neuwied**  
Stadtbauamt – Planungsabteilung  
Stadtverwaltung Neuwied  
56562 Neuwied

**Umweltbericht**

Fassung  
zur Genehmigung nach § 6 BauGB

Bearbeitungsstand: 12. Dezember 2025  
57 Seiten

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                            |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung .....                                                                                                                        | 5  |
| 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des<br>Flächennutzungsplanes .....                                  | 5  |
| 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen .....                                                                                   | 6  |
| 2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der<br>Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt wurden ..... | 28 |
| 2.1 Bestandsaufnahme .....                                                                                                                 | 34 |
| 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der<br>Planung .....                                                | 43 |
| 2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen .....                                                                                             | 45 |
| 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....                                                                          | 52 |
| 2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen .....                                                                           | 53 |
| 3. Zusätzliche Angaben .....                                                                                                               | 53 |
| 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren<br>.....                                                   | 53 |
| 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen<br>Auswirkungen auf die Umwelt .....                              | 53 |
| 3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....                                                                                           | 53 |
| 3.4 Referenzliste der Quellen .....                                                                                                        | 57 |

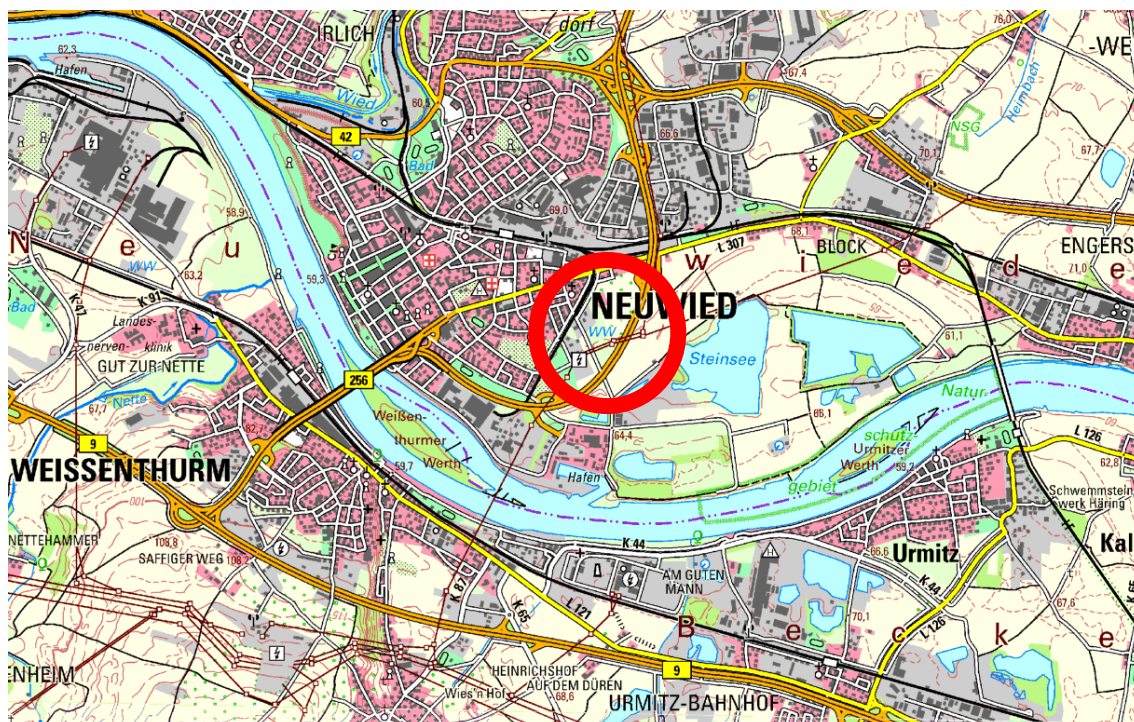


Abb. 1: Lageübersicht (Quelle Lanis RLP)



Abb. 2: Luftbildausschnitt (Quelle Lanis RLP)



Abb. 3: Luftbild mit roter Umgrenzung des Plangebietes (Quelle Lanis RLP)

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die WI Energy Entwicklungs GmbH (vormals Sybac On Power GmbH) als Vorhabenträger mit Sitz in Kehrighaus auf Flächen in der Gemarkung Heddesdorf, Flur 19, Flurstück 1, 65/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6/2, 11, 12, 13, 53/4, 138/14, 140/14 und 141/14 auf einer Gesamtfläche von ca. 1,73 ha eine fest aufgeständerte Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Mit Schreiben vom 08.02.2022 hat die Sybac On Power GmbH die Stadt Neuwied um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (in Verbindung mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans) für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gelände der oben beschriebenen Liegenschaft in Neuwied gebeten.

Das zu entwickelnde Gelände befindet sich auf dem Grundstück der Stadtwerke Neuwied GmbH. Auf zwei Teilflächen des Gaskugelareals sollen Photovoltaikanlagen aufgestellt werden, die eine Gesamtfläche von rd. 1,73 ha umfassen. Die jährliche Gesamtleistung der Anlage wird auf 2.000 kW kalkuliert und dient der primären eigenen Stromversorgung der lokalen Brunnenpumpen an der Gaskugel, sowie der Brunnenpumpen 10 und 11. Die Brunnenpumpen sind zur Sicherung der Wassergewinnung im Einsatz.

Der Flächennutzungsplan stellt für den nördlichen Teilbereich eine landwirtschaftliche Fläche dar. Dieser Bereich befindet sich in der Wasserschutzzone II. Der südliche Teilbereich ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt, in einem kleinen Teilbereich als Fläche für die Ver- und Entsorgung. Dieser Teilbereich befindet sich in der Wasserschutzzone I und ragt im südlichen Bereich in den im Flächennutzungsplan gekennzeichneten hochwassergefährdeten Bereich hinein.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen einer Vorabstimmung mit der oberen Wasserbehörde (SGD Nord) die baulichen Rahmenbedingungen unter denen Ausnahmegenehmigungen von der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets erteilt werden können, erörtert. Diese sehen wie folgt aus:

- Die Errichtung einer PV-Anlage ist nur im Zusammenhang mit dem örtlichen Eigenverbrauch der Pumpen zulässig.
- Im Bereich von 10 m um die Brunnen herum (=technische SZ I) dürfen keine Module aufgestellt oder sonstige Anlagenteile geplant werden. Eine Zuwegung zu den Brunnen muss gewährleistet sein.
- Kabel dürfen nur oberirdisch verlegt werden.
- Verwendung von „Dickschichtmodulen“ (kein Schadstoffaustritt bei Zerstörung z.B. durch Vandalismus, Steinewerfer)

- Es sind Gießharztransformatoren zu verwenden. (Es dürfen keine Öle verwendet werden, die ins Erdreich gelangen können).
- Die Module dürfen nicht auf einzelnen Spitzpfahlgestellen, oder Einzelplattenfundamenten befestigt werden. Gefordert ist eine Befestigung auf einer frei schwebenden Gitternetzkonstruktion, welche punktuell auf bodenaufliegenden Sockelfundamenten befestigt wird, z.B. bodenaufliegende Plattenfundamente.
- Bei der Materialwahl der Tragekonstruktion ist die Verwitterungsproblematik wie bspw. Bei Strommasten zu beachten. Modultische könnten in Edelstahl V4A ausgeführt werden.
- Es muss ein Reinigungskonzept erstellt werden. Module dürfen lediglich abgewischt werden, da der Anfall von Abwasser nicht zulässig ist.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Festlegung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“. Damit können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der beantragten Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Städtebaulich bestehen keine Bedenken gegen den Standort, wenn im Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderungsverfahren die fachlichen Belange geklärt werden.

## 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen

**festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt wurden**

Die Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind im vorliegenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Wie die Umweltbelange unter Berücksichtigung der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan im Einzelnen im Rahmen der Planung bewertet und in diese eingestellt wurden, wird in den nachfolgenden Kapiteln dargelegt und beschrieben.

In Fachgesetzen sind dazu folgende Belange enthalten:

### Schutzgut Mensch

TA Lärm, BImSchG + VO, DIN 18005: Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Diese Belange sind primär Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG kommt bei der vorliegenden Planung nicht zum Tragen. Zudem sind außer in der Bauphase keine nachteiligen Auswirkungen in Form von Lärm, Staub oder Gerüchen durch den Betrieb der PV-Anlage zu erwarten.

### Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz RP:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Auf die Belange des Arten- und Naturschutzes hat die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbaren Auswirkungen. Die durch die PV-Anlage entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallelen Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt, bewertet und entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

### Schutzgut Wasser

Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz RP:

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
- Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

Auf die Belange des Wasserhaushaltes hat die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls keine unmittelbaren Auswirkungen. Im Rahmen des parallelen Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sind insbesondere die Belange der Trinkwasserversorgung durch entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

### Schutzgut Boden

Bodenschutzgesetz und Baugesetzbuch

Ziele des BodSchG sind:

- Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bodenschutz. Die durch die PV-Anlage entstehenden Eingriffe in den Boden werden im Rahmen des parallelen Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt, bewertet und entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

### Schutzgut Klima und Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz und TA Luft

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
- Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen, Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Auf die Belange des Klimas und der Luftqualität hat die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls keine unmittelbaren Auswirkungen. Die geplante PV-Anlage dient jedoch dazu, aus regenerativer Sonnenenergie Strom für die Trinkwassergewinnung zu erzeugen und somit den Einsatz von fossilen und CO<sub>2</sub>-emittierenden Energiequellen zu vermeiden. Die Planung trägt somit den Belangen des Klimaschutzes Rechnung.

### Schutzgut Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz RP:

- Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches bzw. ist bereits durch umfangreiche Versorgungseinrichtungen im Umfeld geprägt und hat keine relevanten Auswirkungen auf die Landschaft.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baugesetzbuch und Denkmalschutzgesetz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Auf die Belange des Denkmalschutzes hat die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbaren Auswirkungen.

### Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 LPlG

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden wurde das Vorhaben von der Kreisverwaltung Neuwied als zuständige Behörde beurteilt:

Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

## Schutzgebiete

### Natura 2000 / FFH-Gebiete

Das östlich der Bundesstraße B 256 liegende „Engerser Feld“ ist als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Wegen der Barrierewirkungen der Bundesstraße sowie der unterschiedlichen Ausprägungen der Lebensräume sind keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten. Die vorliegende FFH-Vorprüfung bestätigt dieses.

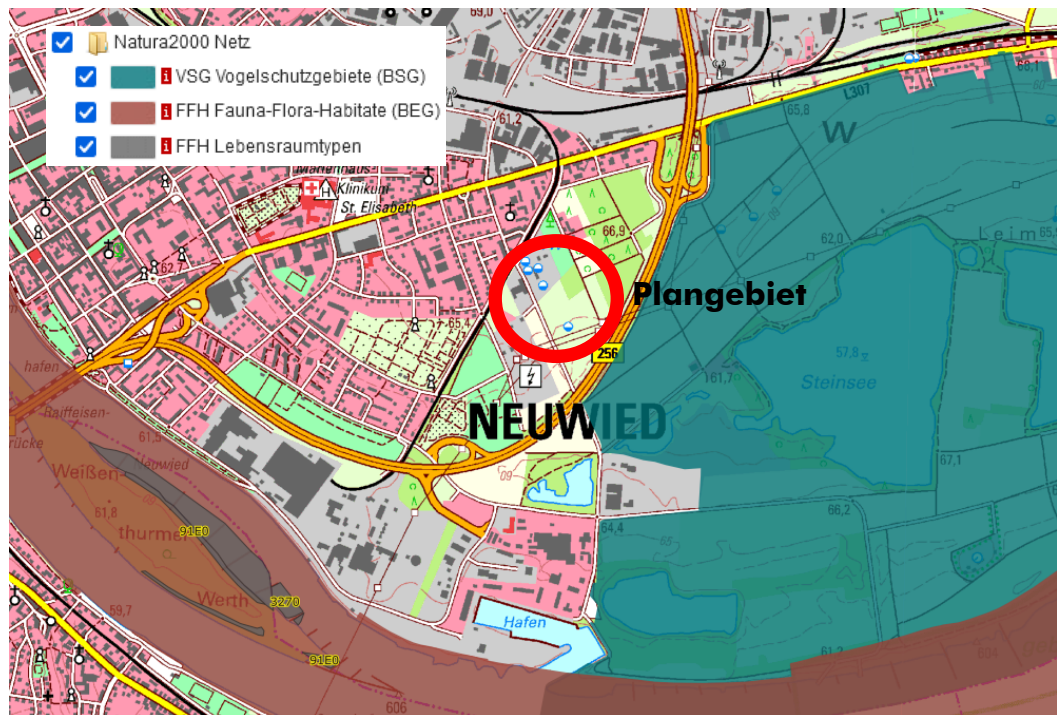


Abb. 4: Natura 2000 Gebiete (Quelle Lanis RLP)

5511-401 Engerser Feld Größe [ha]: 417

Landkreise und kreisfreie Städte: Neuwied

Beschreibung:

Talweitung des Rheins im Neuwieder Becken mit mehreren Kiesseen, umgebenem Grün- und Ackerland und kleineren Gehölzbeständen. Die Schwimmvogel- und Möwenbestände korrespondieren mit denen des 1983 bereits als Vogelschutzgebiet benannten Urmitzer Werth, da die Vögel je nach Wasserstand, Jahreszeit und etwaiger Störung Verlagerungen in den beiden Gebieten zeigen. Die Senke wird jährlich von rastenden Gänsen aufgesucht, im Gebiet werden u.a. Wachtelkönig, Grauammer und viele andere Arten registriert.

Zielarten der Vogelschutzrichtlinie:

|                                         |                                                |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------|
| Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> ) | Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )              |
| Laro-Limikolen                          | Rohrschwirl ( <i>Locustella luscinioides</i> ) |
| Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ) | Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )         |
| Schwimmvögel                            | Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )        |
| Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ) -     | (kommt aktuell nicht vor)                      |

Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung der Ufer-, Kies-, Sand-, Schlamm- und Wasserflächen sowie des umgebenden Grün- und Ackerlandes als bedeutsames Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet.

Zur Planung liegt eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung und eine FFH-Vorprüfung vom Büro für Landschaftsökologie, Dr. Claus Mückschel aus 35781 Weilburg vor, die bezogen auf das Vogelschutzgebiet zu folgenden Ergebnissen kommt:

#### FFH-VORPRÜFUNG ZUM VSG „ENGERSER FELD“ - ERGEBNIS

Der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage löst keine negativen Wirkungen auf das angrenzende VSG „Engerser Feld“ aus. Bis auf die vom Baulärm ausgehenden Störwirkungen, die nur während der Bauphase andauern, beschränken sich alle vorhabensspezifischen Wirkfaktoren auf das direkte Plangebiet. Die für die Schutzgebiete aufgelisteten Schutz- und Unterhaltsziele werden vom geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

#### Naturschutz-Gebiete



Abb. 5: Nationale Schutzgebiete (Quelle Lanis RLP)

Naturschutzgebiet oder sonstige Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

## Geschützte oder kartierte Biotope

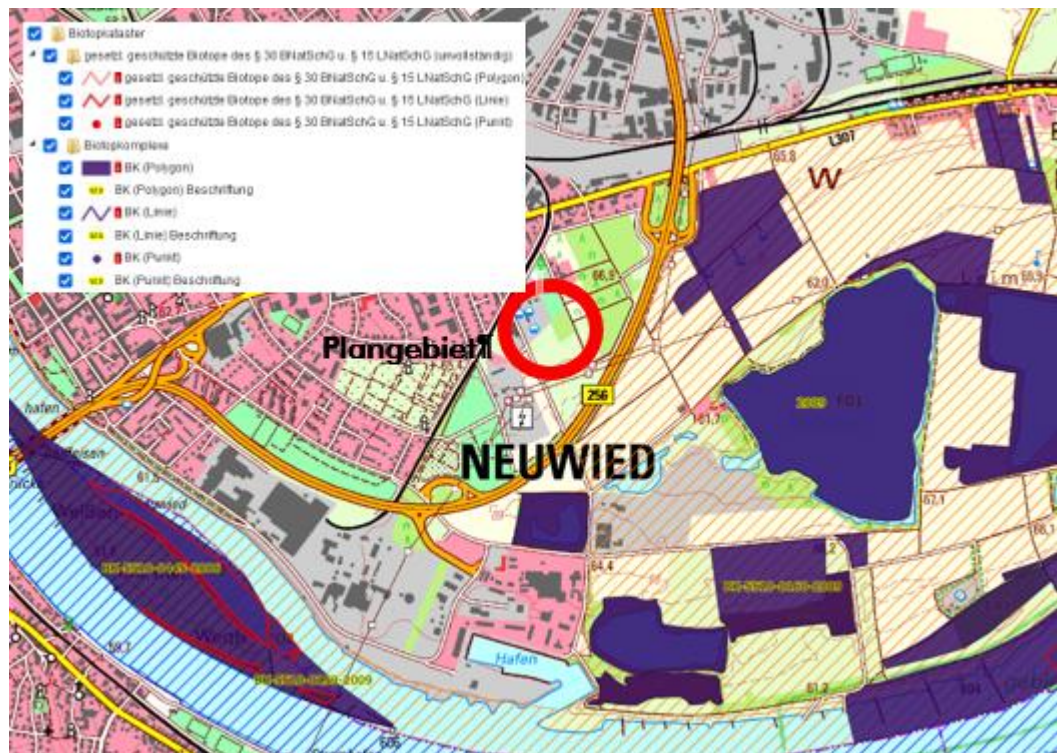


Abb. 6: Biotopkataster (Quelle Lanis RLP)

Nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützte Lebensräume oder kartierte Biotope sind entgegen ersten Bewertungen bis 2023 von der Planung betroffen. Es handelt sich dabei u.a. um die Wiesenflächen zwischen den Baumreihen im Süden der geplanten Anlage. Dazu sind folgende Ermittlungen und Bewertungen erfolgt.

Pauschalschutz gem. § 15 LNatSchG RLP für „Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich“ – Erhaltungszustandsbewertung - Bebauungsplangebiet Nr. 326 „Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der Gaskugel“, Stadt Neuwied

LökPlan GbR: Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (2018):

„Verbreitung: Magere Flachland-Mähwiesen sind landesweit verbreitet, vor allem in den Tälern an den Talböschungen. Sie sind überwiegend auf nährstoffarmen Böden vorzufinden. Magerwiesen sind in Rheinland-Pfalz sowohl im Flachland als auch im Bereich niedriger Mittelgebirgslagen zu finden. Ab etwa 500 m ü. NHN werden sie durch Bergmähwiesen mit montanen Trennarten abgelöst. (...)

*Kartierkriterien: Als Magere Flachland-Mähwiesen im Sinne des §15 LNatSchG werden alle Grünlandflächen angesprochen, die eindeutig die nachfolgend aufgeführten Mindestkriterien erfüllen:*

- *Kräuteranteil ohne Störzeiger mindestens 20%*
- *Störzeigeranteil nicht über 25%*
- *Vorhandensein von mindestens 4 Arten des Arrhenatherion (siehe Liste typischer Pflanzenarten unten), von denen mindestens 1 Art frequent vorkommen muss, insgesamt ist eine Deckung der Arrhenatherion-Arten von > 1% erforderlich*

*Diese Kriterien dienen insbesondere dazu, sicherzustellen, dass krautreiche und typische Ausbildungen kartiert werden, die eindeutig dem Verband Arrhenatherion (LRT 6510) zuzuordnen sind. Die Kriterien für den gesetzlichen Schutz der „Mageren Flachland-Mähwiesen lt. §15 LNatSchG und des FFH-LRT-Status 6510 sind identisch. Diese werden ab einer Kartierschwelle von 500 m<sup>2</sup> kartiert. Ergänzend zur FFH-Kartieranleitung RLP sind die nachfolgend aufgeführten Mindestkriterien für die Ansprache des LRT 6510 zu erfüllen: Magerkeitszeiger müssen nicht zwingend vorhanden sein, wenn die oben aufgeführten Kriterien erfüllt sind.“*

Mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Neuwied wurde abgestimmt, dass im Frühsommer 2024 eine Kartierung zur Überprüfung des Pauschalschutzes durchzuführen ist. Sollten Flächen festgestellt werden, welche gem. § 15 LNatSchG als pauschal geschützte „Magere Flachland-Mähwiesen“ charakterisiert werden können, ist der Erhaltungszustand zu bewerten.

Die Grünland-Kartierung fand am 10. Juni 2024 statt. Für die Vegetationsaufnahme wurde eine ca. 6-7 m<sup>2</sup> große Fläche im Südwesten des Plangebiets gewählt, welche eine repräsentative Artenzusammensetzung der umliegenden Flächen aufwies.



Abbildung 1: Fläche der Vegetationsaufnahme 2024



Abbildung 2: Ort der Vegetationsaufnahme 2024

Auf der ca. 7 m<sup>2</sup> großen Fläche wurden die vorkommenden Arten aufgenommen und deren Artmächtigkeit (gem. Braun-Blanquet) abgeschätzt.

Abundanz-/Dominanz-Skala nach Braun-Blanquet:

| Symbol | Artmächtigkeit                                                                   |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------|
| r      | Vereinzel (meist nur 1 Exemplar), Deckungsgrad < 1%                              |
| +      | Wenige Individuen, Deckungsgrad < 1 %                                            |
| 1      | Deckungsgrad 1-5% oder zahlreiche Individuen mit einem Deckungsgrad < 5%         |
| 2      | Deckungsgrad >5-25% oder sehr zahlreiche Individuen mit einem Deckungsgrad < 5 % |
| 3      | Deckungsgrad >25-50%                                                             |
| 4      | Deckungsgrad >50-75%                                                             |
| 5      | Deckungsgrad >75%                                                                |

| Art                                           | Artmächtigkeit |
|-----------------------------------------------|----------------|
| <i>Galium album</i>                           | 2              |
| <i>Holcus lanatus</i>                         | 2              |
| <i>Trisetum flavescens</i>                    | 2              |
| <i>Trifolium pratense</i>                     | 2              |
| <i>Achillea millefolium</i>                   | 1              |
| <i>Dactylis glomerata</i>                     | 1              |
| <i>Leucanthemum vulgare</i>                   | 1              |
| <i>Lotus corniculatus</i>                     | 1              |
| <i>Arrhenatherum elatius</i>                  | +              |
| <i>Anthoxanthum odoratum</i>                  | +              |
| <i>Medicago sativa</i>                        | +              |
| <i>Jacobaea vulgaris</i>                      | r              |
| <i>Lolium perenne</i>                         | r              |
| <i>Plantago lanceolata</i>                    | r              |
| <i>Rumex acetosa</i>                          | r              |
| <i>Vicia</i> sp. (vmtl. <i>Vicia sativa</i> ) | r              |

Im Bereich der kartierten Fläche sind die Kriterien des Pauschalschutzes erfüllt. Es konnten 4 Arten des Arrhenatherion (*Arrhenatherum elatius*, *Galium album*, *Leucanthemum vulgare* und *Trisetum flavescens*) nachgewiesen werden, welche einen Deckungsgrad von über 1 Prozent besaßen. Der Kräuteranteil lag bei ca. 28 % und der Störzeigeranteil bei unter 1%.

Bei einer Begehung der gesamten Plangebietsflächen konnte in folgenden Bereichen in Summe ein Deckungsgrad der Kräuter von ca.  $\geq 20$  % festgestellt werden.



Abbildung 3: Flächen mit hohem Kräuteranteil

Die Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt anhand der Anlage 1 der Kartieranleitung für RLP zur Erfassung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen („LANA-Bewertungsbögen“).

#### Erhaltungszustand

Bei der Begehung der gesamten Fläche wurde besonderes Augenmerk auf das Vorkommen lebensraumtypischer Pflanzenarten des Arrhenatherion sowie weiterer lebensraumtypischer Arten des LRT 6510 gelegt:

*Lebensraumtypische Pflanzenarten (Arrhenatherion), die für die Kartierung des LRT 6510 in RLP ausschlaggebend sind:*

*Alchemilla vulgaris* agg., *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanzgras), *Arrhenatherum elatius* (Gewöhnlicher Glatthafer), *Campanula patula* (Wiesen-Glockenblume), *Campanula rapunculus* (Rapunzel-Glockenblume), *Carum carvi* (Wiesen-Kümmel), *Centaurea jacea* (Wiesen-Flockenblume), *Crepis biennis* (Wiesen-Pippau), *Daucus carota* (Wilde Möhre), *Dichoropetalum carvifolia* (Kümmel-Haarstrang), *Galium album* (Weisses Labkraut), *Geranium pratense* (Wiesen-Storchnabel), *Helictotrichon pubescens* (Flaum-Hafer), *Heracleum sphondylium* (Großer Bärenklau), *Knautia arvensis* (Acker-Witwenblume), *Leontodon hispidus* (Rauher Löwenzahn), *Leucanthemum vulgare* agg. (Wiesen-Margerite Sa.), *Malva moschata* (Moschus-Malve), *Pastinaca sativa* (Pastinak), *Pimpinella major* (Grosse Bibernelle), *Salvia pratensis* (Wiesen-Salbei), *Sanguisorba officinalis* (Grosser Wiesenknopf), *Saxifraga granulata* (Knöllchen-Steinbrech), *Silau silau* (Wiesen-Silau), *Tragopogon pratensis* (Wiesen-Bocksbart Sa.), *Trisetum flavescens* subsp. *flavescens*

(Gewöhnlicher Wiesen-Goldhafer), *Veronica chamaedrys* (Gamander-Ehrenpreis), *Vicia sepium* (Zaun-Wicke)

Weitere lebensraumtypische Arten des LRT 6510, die ausschließlich bei der Erhaltungszustandsbewertung (und zusätzlich zu den oben genannten) zu berücksichtigen sind:

*Achillea millefolium* (Gewöhnliche Schafgarbe), *Anthoxanthum odoratum* (Ruchgras), *Briza media* (Gewöhnliches Zittergras), *Colchicum autumnale* (Herbstzeitlose), *Festuca rubra* (Rot-Schwingel), *Ranunculus acris* (Scharfer Hahnenfuß), *Rhinanthus alectorolophus* (Zottiger Klappertopf), *Selinum carvifolia* (Kümmel-Silge) (Kartieranleitung der FFH Lebensraumtypen in RLP (2020) Cordes, Conze, MKUEM)

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

| Erhaltungszustand<br>BT-Nr.                                       | A                                                                                                                                                                                                                           | B                                                                                                                                                                                                                                           | C                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitat-strukturen</b> | Wiesennarbe gleichmäßig aus Ober-, Mittel- und Untergräsern aufgebaut, Gesamtdeckungsgrad der Kräuter:<br>basenreich: > 40 %,<br>basenarm: > 30 %,<br>natürliche Standort- und Strukturvielfalt, nahezu natürliches Relief. | Obergräser zunehmend, Mittel- und Untergräser weiterhin stark vertreten, Gesamtdeckungsgrad der Kräuter:<br><br>basenreich: 30-40 %,<br>basenarm: 15-30 %,<br>leichte Verbrachungserscheinungen, mäßige Strukturvielfalt, Relief verändert. | Durch Dominanz weniger Arten monoton bzw. faziell strukturiert; Gesamtdeckungsgrad der Kräuter:<br><br>basenreich: < 30 %,<br>basenarm: < 15 %,<br>auch jüngere Brachen oder Struktur deutlich beeinträchtigt, Relief stark verändert. |
|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                             | <b>X</b>                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                        |

Die Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen kann dem Erhaltungszustand B zugeordnet werden.

Der Deckungsgrad der Kräuter lag bei Betrachtung der in Abbildung 3 rot schraffierten Flächen bei ca. 20% (Standorte mit schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt (BFD50)).

Die Flächen wiesen vor allem im Bereich und in der Nähe der Gehölzbestände Verbrachungserscheinungen auf (Aufkommender Strauchbewuchs, z.B. *Rubus fruticosus*, (*Cornus sanguinea*, *Ligustrum vulgare*, *Rosa canina* (Kariterung 2023)).

|                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars</b> | <p><b>Lebensraumtypische Arten:</b> Achillea millefolium, Alopecurus pratensis, Anthoxanthum odoratum, Arrhenatherum elatius, Avena pubescens, Briza media, Campanula patula, Centaurea jacea, Crepis biennis, Daucus carota, Festuca rubra, Galium album, Geranium pratense, Heracleum sphondylium, Knautia arvensis, Leontodon hispidus, Leucanthemum vulgare, Pastinaca sativa, Peucedanum carvifolia, Phleum pratense, Pimpinella major, Ranunculus acris, Rhinanthus alectorolophus, Salvia pratensis, Sanguisorba officinalis, Selinum carvifolia, Silaum silaus, Tragopogon pratensis, Veronica chamaedrys, Vicia sepium,</p> <p><b>Kartierhinweis:</b> Vollständigkeit der Arterfassung nur bei Kartierung vor dem ersten Schnitt (Mai / Juni) gewährleistet ggf. auch zweiter Kartiergang vor dem zweiten Schnitt erforderlich.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                               | <p>Lebensraumtypische Arten: <math>\geq 15</math>, artenreiche Wiesen mit deutlichem Anteil an Magerkeitszeigern,</p> <p><math>\geq 5\%</math> Deckung der Magerkeitsanzeiger,</p> <p>Angabe der Anzahl der Magerkeitszeiger.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Lebensraumtypische Arten: 8-14, mittlerer Artenreichtum mit vereinzelt auftretenden Magerkeitszeigern,</p> <p><math>\geq 10</math> Individuen pro 1.000 m<sup>2</sup>, aber weniger als 5 % Deckung der Magerkeitszeiger,</p> <p>Angabe der Anzahl der Magerkeitszeiger.</p> | <p>Lebensraumtypische Arten: <math>&lt; 8</math>, mäßig artenreiche Fragmentgesellschaft oder partiell durch Dominanz einzelner Arten gekennzeichnet, ohne Magerkeitszeiger,</p> <p><math>&lt; 10</math> Individuen pro <math>&lt; 1.000</math> m<sup>2</sup> Magerkeitszeiger,</p> <p>Angabe der Anzahl der Magerkeitszeiger.</p> |
|                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>X</b>                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

Folgende typischen Arten des Arrhenatherion sowie weitere Lebensraumtypische Arten zur Bewertung des Erhaltungszustandes konnten bei der Geländebegehung im Juni 2024 festgestellt werden:

Achillea millefolium, Anthoxanthum odoratum, Arrhenatherum elatius, Centaurea jacea, Galium album, Leucanthemum vulgare, Salvia pratensis, Trisetum falvescens, Veronica chamaedrys, Vicia sepium.

Als Magerkeitszeiger traten Campanula rotundifolia, Leucanthemum vulgare, Lotus corniculatus und Luzula campestris auf.

Somit kann hinsichtlich der Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars der Erhaltungszustand B zugeordnet werden.

| Erhaltungszustand<br>BT-Nr.                                                                                                       | A                                                                      | B                                                                                                                                                                             | C                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beeinträchtigungen                                                                                                                | Gering bis keine                                                       | Auftreten von gesellschaftsuntypischen Artengruppen, z. B. Eutrophierungs-, (Überflutungs-), Brachezeiger und/oder Beweidungszeiger mit geringem Flächenanteil (5-10 %) u. ä. | Eutrophierungs-, Überflutungs-, Brache- und/oder Beweidungszeiger in großen Flächenanteilen (> 10-30 %), Nachsaat, Nutzungsintensivierung u. ä. |
|                                                                                                                                   |                                                                        | X                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                 |
| Deckungsgrad angepflanzte Gehölze / Aufforstung                                                                                   | 0 %                                                                    | > 0-5 %                                                                                                                                                                       | > 5 %                                                                                                                                           |
|                                                                                                                                   |                                                                        |                                                                                                                                                                               | X                                                                                                                                               |
| Deckungsgrad Verbuschung                                                                                                          | < 10 %                                                                 | 10-30 %                                                                                                                                                                       | > 30 %                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                   | X                                                                      |                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                 |
| Deckungsgrad Störzeiger                                                                                                           | < 5 %                                                                  | 5-10 %                                                                                                                                                                        | > 10 %                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                   | X                                                                      |                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                 |
| Beeinträchtigung – direkt – Tritt, Befahrung, Bewirtschaftungsfehler (Mahdgutreste, Düngung, Pestizidanwendung) aus Referenzliste | nicht erkennbar bzw. max. punktuell ohne Schädigung des LRT-Vorkommens | Beeinträchtigungen deutlich erkennbar – LRT dadurch gefährdet                                                                                                                 | erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, LRT dadurch degeneriert                                                                                |
|                                                                                                                                   |                                                                        | X                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                 |
| Beeinträchtigung - Sonstige (Freitext)                                                                                            |                                                                        |                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                 |
| Gesamtbewertung                                                                                                                   |                                                                        | A- / B+                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                 |
| Anmerkungen                                                                                                                       |                                                                        |                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                 |

Ca. 6 % der in Abbildung 3 rot schraffierten Flächen sind durch die Gehölzbestände im Plangebiet geprägt. Der Deckungsgrad der Verbuschung liegt bei unter 10 % und auch der Deckungsgrad von Störzeigern liegt bei unter 5 %.

Signifikante Beeinträchtigungen durch Trittschäden oder Befahrung des Geländes konnten nicht festgestellt werden. Zwischen den Anlagen der Stadtwerke Neuwied werden Fahrgassen durch regelmäßige Mahd niedrig gehalten, durch die vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung des gesamten Lebensraumtyps nicht zu erwarten.



Abbildung 4: *gemähte Fahrgassen*

Bezüglich der Beeinträchtigung kann die Fläche dem Erhaltungszustand A- bzw. B+ zugeordnet werden.

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps kann somit auf Grundlage der Geländebegehung am 10.06.2024 in der Gesamtbewertung der **Kategorie B** zugeordnet werden.



Abbildung 5: *Plangebiet Juni 2024*



Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde per Mail am 30.08.2024 dazu mitgeteilt:

---

„Für die nachträglich kartierten Flächen, die als Ergebnis pauschal geschützte Magerwiesen hervorgebracht haben, ist eine Genehmigung durch die UNB notwendig. Die dafür als Ausgleich im Engerser Feld vorgesehen Flächen dürften aufgrund ihrer Vorbelastung und der Bodeneigenschaften nur sehr zeitverzögert eine Umwandlung in den Biotoptyp Magerwiese zulassen. Damit dieser Mangel kein Projekthindernis darstellt und um dem Gebot der Erhaltung von geschütztem Grünland Folge zu leisten, ist das vorhandene Magergrünland, auf dem die PV-Anlage errichtet werden soll, durch extensive Mahd/Beweidung in ihren Grundzügen zu erhalten. Das bedeutet es ist lediglich eine zweimalige Mahd (oder extensive Beweidung) als Pflegemaßnahme erlaubt. Der Einsatz eines Mähroboters ist kategorisch auszuschließen. Zudem widerspricht dessen Nutzung auch den Anforderungen des Artenschutzes.“

---

Dieser Forderung folgend, wird auf die zwischenzeitlich vorgesehene Pflege mittels Mähroboter verzichtet und die Wiesenflächen zwischen den Modulen werden weiterhin extensiv gepflegt.

---

Für die Obstbaumbestände hat zunächst das Büro für Landschaftsökologie, Dr. Claus Mückschel einen Pauschalschutz nach folgenden Aspekten ausgeschlossen:

---

*Nach dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 14.08.2018, Az.: 4 A 589/17 zitiert in Lukas & Schröter 2022) wird in Abgrenzung zum Plantagenobstbau eine Streuobstwiese wie folgt definiert:*

*1. Es ist erforderlich, dass der Obstbaumbestand zu über 50 % aus hochstämmigen Obstbäumen besteht (mindestens 1,60 m Stammhöhe).*

*Dieses Kriterium trifft nur für die Walnuss- und Esskastanien im nördlichen Bereich der Fläche zu. Es handelt sich um 13 Bäume. Bei den weiteren Bäumen ist entweder die Verzweigungsstelle niedriger oder der Stamm ist dicht von Trieben umwachsen.*

*2. Die Obstbäume müssen überwiegend extensiv genutzt werden, damit die Bäume ein hohes Alter erreichen können. Die Ertragsdauer der Obstbäume muss daher auf eine lange Lebensdauer – in der Regel auf mindestens 30 Jahre – angelegt sein. Die Obstwiese wird mehrmals im Jahr gemäht, jedoch werden die Bäume nicht gepflegt. Ein regelmäßiger Obstbaumschnitt fehlt, wie bei der Begehung festgestellt wurde. Auch wurden abgängige Bäume im südlichen Bereich nicht ersetzt. Eine Nutzung der Früchte unterbleibt vermutlich, da die Fläche eingezäunt ist.*

*3. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist für die Annahme eines Streuobstbestandes zudem in der Regel erforderlich, dass die Obstbäume überwiegend regionaltypische und damit oft lokale Sorten aufweisen. Dieser Punkt kann nicht sicher beurteilt werden. Bei den kleineren Obstbäumen könnten vermutlich lokale Sorten vorhanden sein.*

*4. Zwischen den Obstbäumen müssen die Abstände in der Regel mindestens 8 m groß sein. Dieser Abstand wird größtenteils eingehalten*

*5. Die Mindestfläche für die Annahme eines Streuobstbestandes muss mindestens 1.000 m<sup>2</sup> betragen. Die Fläche der Obstbäume nimmt etwa 4.000 m<sup>2</sup> ein.*

*Fazit*

*Aufgrund der im überwiegenden Teil der Fläche kleinwüchsigen Bäume (Kriterium 1) und der fehlenden Pflege (Kriterium 2) wird die Fläche nicht als Streuobstwiese eingestuft, die unter den Pauschalschutz fällt. Typische Strukturmerkmale einer Streuobstwiese wie ausgeprägte Höhlungen und hochstämmige Bäume fehlen weitgehend. Zudem kann sich durch die häufige Mahd kein artenreicher Unterwuchs entwickeln.*

---

Im Rahmen der ersten Offenlage hat die Obere Naturschutzbehörde der SGD Nord in ihrer Stellungnahme vom 25.03.2025 hingegen festgestellt und ausgeführt, dass entgegen den bisherigen Bewertungen des Büros für Landschaftsökologie die für die Errichtung der PV-Anlage zu fällende Obstbäume unter den Pauschalschutz des § 30 BNatSchG fallen und entsprechend auszugleichen sind.

*Die den Unterlagen beigefügte „Bewertung Pauschalschutz Streuobstwiese“ kommt auf der Grundlage des Urteils vom 14.08.2018 (Az.: 4 A 589/17) des hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu dem Ergebnis, dass die Streuobstwiese nicht dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG unterliegt. Das aufgeführte Urteil stammt allerdings aus der Zeit vor der Novelle des BNatSchG (2022), mit der der gesetzliche Biotopschutz auf die Streuobstwiesen erweitert wurde. Für die Beurteilung, ob ein entsprechender Schutz vorliegt, ist die „Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP“ vom 05.03.2024 zugrunde zu legen. Nach entsprechender Prüfung kommt Referat 42 zu dem Ergebnis, dass die Kriterien der Kartieranleitung im vorliegenden Fall erfüllt sind und die Fläche demnach dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG unterliegt. Sofern die hier zunächst zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Neuwied diese Einschätzung teilt und im weiteren Verfahren zu dem Ergebnis kommt, dass ein funktionaler Ausgleich nicht möglich ist, könnte sich eine Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde ergeben, sofern an der Planung festgehalten werden soll und eine naturschutzrechtliche Befreiung für die Inanspruchnahme beantragt wird.*

---

Für die Abstimmung des Ausgleichs sowie eine Ausnahmegenehmigung vom Pauschalschutz ist ebenso wie für die pauschal geschützten Wiesenflächen die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Neuwied zuständig. Diese hatte bereits in ihrer Stellungnahme vom 21.03.2025 im Rahmen der Offenlage angeregt, die Ersatzpflanzungen für die zu rodenden Obstbäume nicht linear entlang der Grundstücksgrenzen, sondern eher flächig zu platzieren und damit einen höherwertigen Ausgleich zu schaffen. Dieser ist grundsätzlich möglich. Somit ist keine Befreiung durch die Obere Naturschutzbehörde erforderlich.

Die erforderlichen Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung vom Pauschalschutz konnten formlos mit entsprechenden Anlagen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Neuwied gestellt werden. Die Beantragung sollte getrennt für die Wiesenflächen und die Streuobstwiese erfolgen.

Die Bescheide über die Ausnahmegenehmigungen liegen mit Schreiben/Mail der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Neuwied vom 17.06.2025 vor:

*„... bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Pauschalschutz gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den betroffenen Flachland-Mähwiesenbereich teilen wir Ihnen Folgendes mit:*

*Die beantragte Ausnahmegenehmigung wird im Rahmen der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der sogenannten „Gaskugel“ erforderlich. Ziel des Vorhabens ist die Versorgung einer Trinkwassergewinnungsanlage mit Strom aus regenerativen Energiequellen.*

*Im Frühsommer 2024 konnte auf der Fläche ein Pauschalschutz gem. § 15 LNatSchG als pauschal geschützte „Magere Flachland-Mähwiesen“ festgestellt werden. Damit dem Gebot der Erhaltung von geschütztem Grünland Rechnung getragen wird, ist nach Vorgaben der UNB vom 30.08.2024 das vorhandene Magergrünland, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, durch extensive Mahd oder Beweidung in seinen Grundzügen zu erhalten. Dies bedeutet, dass lediglich eine zweimalige Mahd oder eine extensive Beweidung als*

*Pflegemaßnahme zulässig ist. Der Einsatz eines Mähroboters ist kategorisch auszuschließen, da dessen Nutzung den Anforderungen des Artenschutzes widerspricht.*

*Unter der Voraussetzung der vollständigen Einhaltung der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Jahr 2024 können wir Ihnen die beantragte Ausnahmegenehmigung im Bereich der Flachland-Mähwiesen erteilen.“*

*„... bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Pauschalschutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den betroffenen Streuobstwiesenbereich teilen wir Folgendes mit:*

*Die beantragte Ausnahmegenehmigung wird im Rahmen der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der sogenannten „Gaskugel“ erforderlich. Ziel des Vorhabens ist die Versorgung einer Trinkwassergewinnungsanlage mit Strom aus regenerativen Energiequellen.*

*Als Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundene Rodung der vorhandenen Obstbäume wird als Ersatzmaßnahme auf einer südlich gelegenen Wiesenfläche mit einer Größe von 5.057 m<sup>2</sup> – und damit deutlich über dem betroffenen Rodungsbereich von 3.640 m<sup>2</sup> – eine neue Streuobstwiese angelegt werden. Aus Gründen des Trinkwasserschutzes – insbesondere zur Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen durch verrottendes, nicht genutztes Obst innerhalb der Wasserschutzzone – wird auf die Pflanzung veredelter Obstsorten verzichtet. Stattdessen kommen standortgerechte Wildobstarten wie Vogelkirsche, Wildbirne, Holzapfel und Elsbeere zur Verwendung. Geplant ist die Pflanzung von insgesamt 30 Bäumen (ein Baum je ca. 150 m<sup>2</sup>), wobei unterschiedliche Pflanzgrößen (Hochstämme mit einem Stammumfang von 10–12 cm sowie 14–16 cm) vorgesehen sind. Diese gestaffelte Pflanzung gewährleistet eine zeitnahe Lebensraumfunktion für jene Tierarten, die aktuell den bestehenden Obstbaumbestand nutzen.*

*Mit dieser Kompensationsmaßnahme (s. vorgelegte Unterlagen) wird ein ökologisch sinnvoller und naturschutzfachlich vertretbarer Ausgleich geschaffen.*

*Unter diesen Umständen können wir Ihnen die Ausnahmegenehmigung im Streuobstwiesenbereich erteilen.“*

---

## Wasserschutzgebiet

### Das "Engerser Feld"



Das "Engerser Feld" mit seinen Kiesseen ist eines der letzten noch vorhandenen, ökologisch hochwertigen Offenlandbereiche im Mittelrheinischen Becken. Gemeinsam mit den Naturschutzgebieten "Urmitzer Werth" und "Meerheck" ist es für den Vogelzug, als einer der bedeutenden Vogelrastplätze in Rheinland-Pfalz, von überregionaler Bedeutung.

Abgesehen hiervon beherbergt das "Engerser Feld" das größte Trinkwasserreservoir in der Region. Mehr als 150.000 Bewohner im Landkreis und in angrenzenden Gebieten werden von hier aus mit Trinkwasser versorgt.

Zum Schutz des Trinkwassers vor schädlichen Einflüssen wurde 1991 eine entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung erlassen. In dieser Verordnung werden vor allem die Handlungen und Maßnahmen aufgeführt die in den jeweiligen Zonen verboten sind.

*Quelle: Homepage der Kreisverwaltung Neuwied*

Das Plangebiet befindet sich in den Schutzzonen I (südlicher Teil) und II (nördlicher Teil) des Wasserschutzgebietes Engerser Feld.

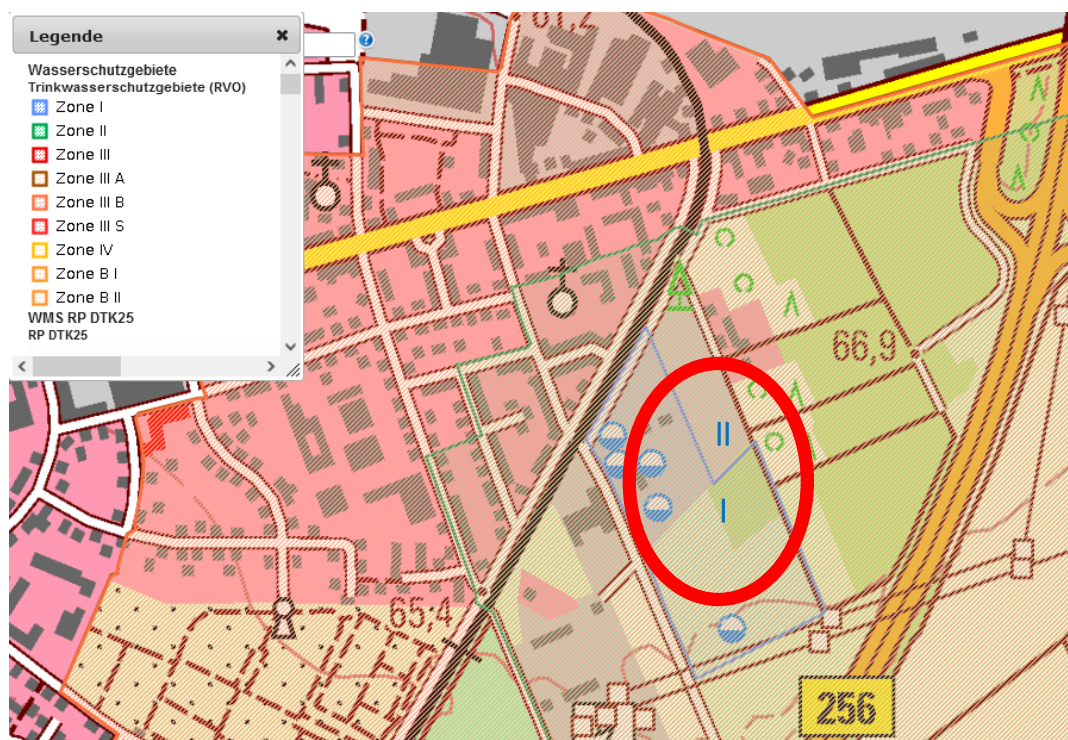


Abb. 7: Trinkwasserschutzgebiet Engeser Feld (Quelle Geoportal RLP)

Die technischen Vorgaben zur Errichtung der PV-Anlage wurden im Vorfeld abgestimmt, so dass bei Beachtung entsprechender technischer Vorgaben und Absprache eine Erteilung der erforderlichen Befreiung den Stadtwerken Neuwied als Betreiber der PV-Anlage im nachfolgenden Bauantragsverfahren seitens der SGD Nord in Aussicht gestellt werden kann.

## Regionaler Raumordnungsplan

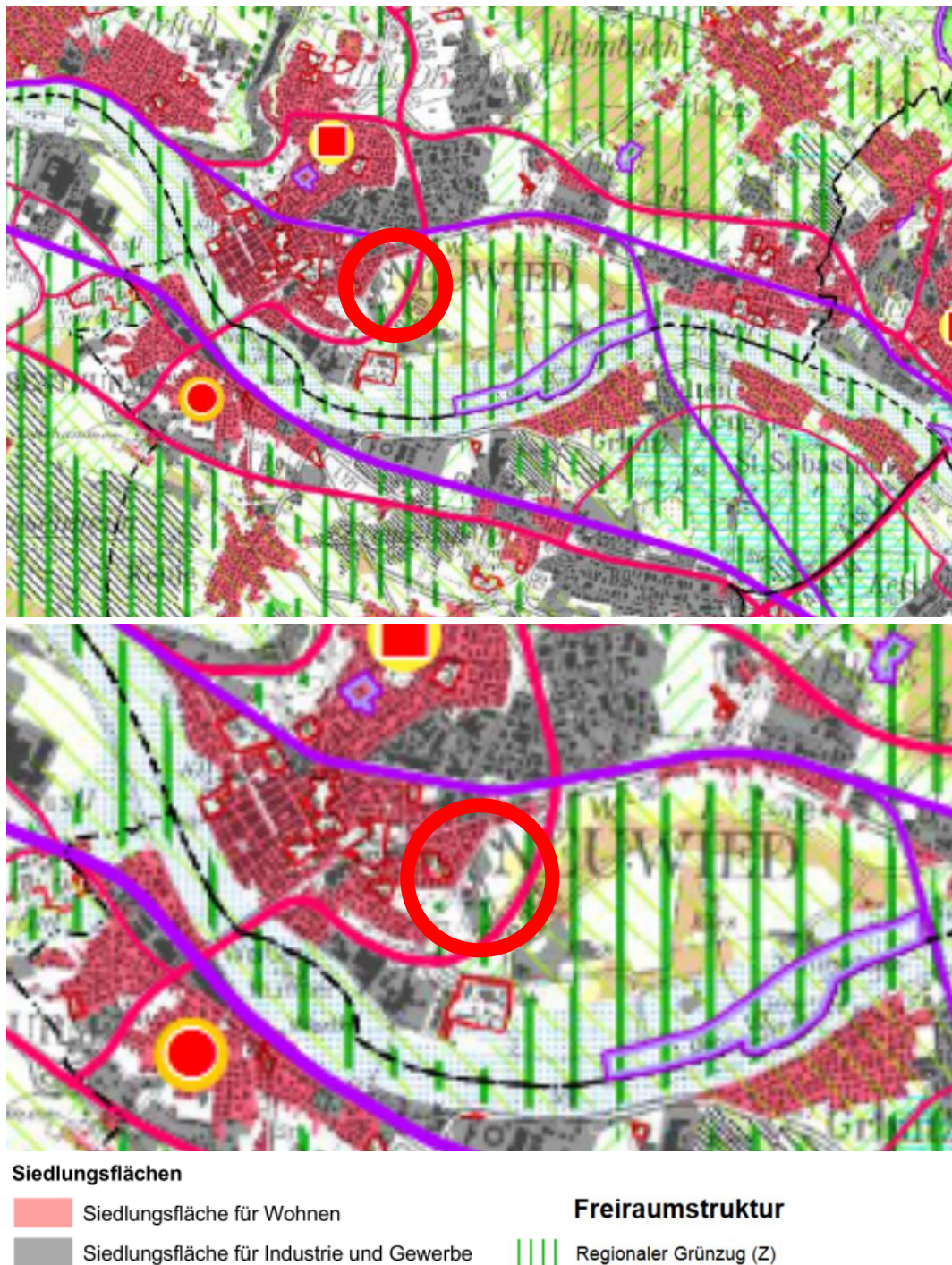


Abb. 8: Auszüge aus dem regionalen Raumordnungsplan

Nach den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westwald ist der geplante Standort der Anlage randlich an/in einem Regionalen Grünzug gelegen. Ein kleiner Teil ist als Siedlungsfläche (Industrie) dargestellt.

Auf Grund der erfolgten Abstimmungen sowie der vorliegenden Ergebnisse der vereinfachten Raumordnerischen Prüfung nach § 18 LPlG und der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ist nicht davon auszugehen, dass die

Errichtung der geplanten Anlage dem Ziel des Regionalen Grünzuges widerspricht. Die Anlage entspricht nicht dem Charakter einer Siedlungsfläche, sondern hat einen hohen Anteil von Grünflächen zwischen und insbesondere unter den Modulreihen und ist zudem auch in der Höhe deutlich eingeschränkt. Die Nutzung von erneuerbarer Solarenergie dient dem öffentlichen Wohl und in innerhalb des Naturraums sind ausreichend Flächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion vorhanden.

In der vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 LPlG der Kreisverwaltung Neuwied vom 30.06.2023 ist dazu insbesondere ausgeführt:

---

*Der Planbereich liegt außerhalb einer Grünzäsur jedoch teilweise am östlichen Gebietsrand der Teilbereiche „A“ und „B“ mit einer kleineren, untergeordneten Fläche im Randbereich innerhalb eines großflächig dargestellten Regionalen Grünzuges. In nördlicher und westlicher Richtung des Areals befinden sich Siedlungsflächen (Wohn- und Mischbauflächen). Der Nahbereich des Plangebietes rund um das Gelände der sog. „Gaskugel“ ist geprägt durch die angrenzende „Baumschulnutzung und die nahegelegenen Infrastruktur- und Versorgungsanlagen der Stadtwerke sowie ein Umspannwerk und eine Leitungstrasse (10 und 220 KV-Leitung). ... Eine störende optische Wirkung und Beeinträchtigung des schutzwürdigen Landschaftsbildes bzw. Zersiedlung der Landschaft durch die geplante Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage ist aufgrund des flachen Geländes, der niedrigen Bebauungsdichte durch die Module, des geringen Versiegelungsgrades (Anteil der überbauten Flächen beträgt maximal 60 % der Gesamtfläche) sowie die geringe Höhenentwicklung (Bauhöhe für Module max. 2,5 m und für Nebenanlagen, wie Transformatoren, bis max. 3,5 m über dem Gelände), nicht zu erwarten. Die PV-Anlage hat zudem nicht den Charakter einer klassischen Siedlungsfläche, sondern hat einen hohen Anteil von Grünflächen sowohl zwischen als auch unter den Modulreihen. Darüber ist der Planbereich durch die umgebende Bebauung und Nutzung (Infrastruktur- und Versorgungsanlagen) bereits optisch vorbetastet und stark technisch vorgeprägt, so dass das Landschaftsbild nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Das Plangebiet, das sich auf flachem Gelände befindet, besitzt somit keine relevante landschaftliche Wirksamkeit und entfaltet auch keine relevante Fernwirkung. Durch die geringe Gesamthöhe der Photovoltaikanlage, die vorgesehene Südausrichtung der Module, die bestehende umgebende Vegetation und Einfriedung können Reflektionen - die nicht vollständig verhindert werden können - weiter minimiert und eine Fernwirkung der Reflektionen ausgeschlossen werden. Auch eine optische Wirkung bzw. ein Einfluss auf die Wohn- und Mischbebauung in der näheren Umgebung oder dass umliegenden Grundstücke ist als gering einzuschätzen. ...*

*Die untere Naturschutzbehörde (UNB) führt in ihrer Stellungnahme aus, dass das Vorhaben nur zu einem kleinen Teil in einem Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ liegt. Da, dieses, betrachtet auf seine Gesamtfläche, nur randlich tangiert wird, ist jedoch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Beeinträchtigung zu erwarten. Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz sowie zur Bewertung des Eingriffs kann nach Angaben der UNB erst im Rahmen des B-Planverfahrens und Flächennutzungsplanverfahrens getroffen werden, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden.*

---

## Flächennutzungsplan

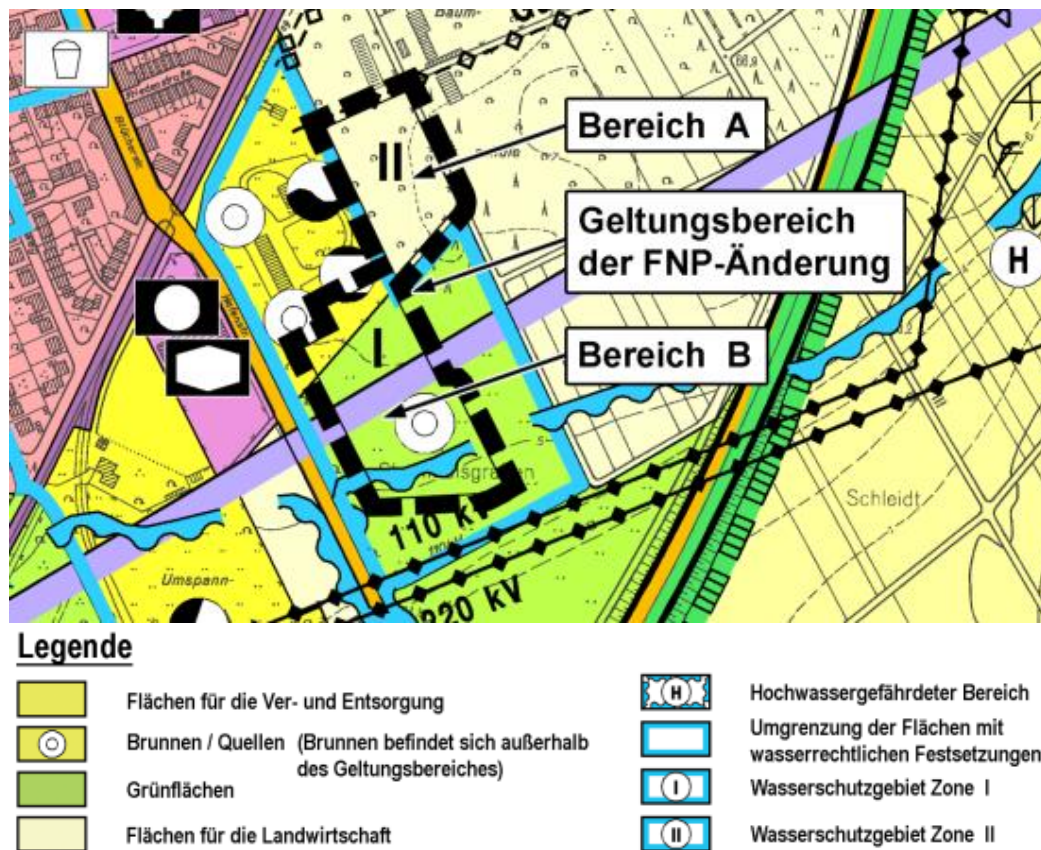


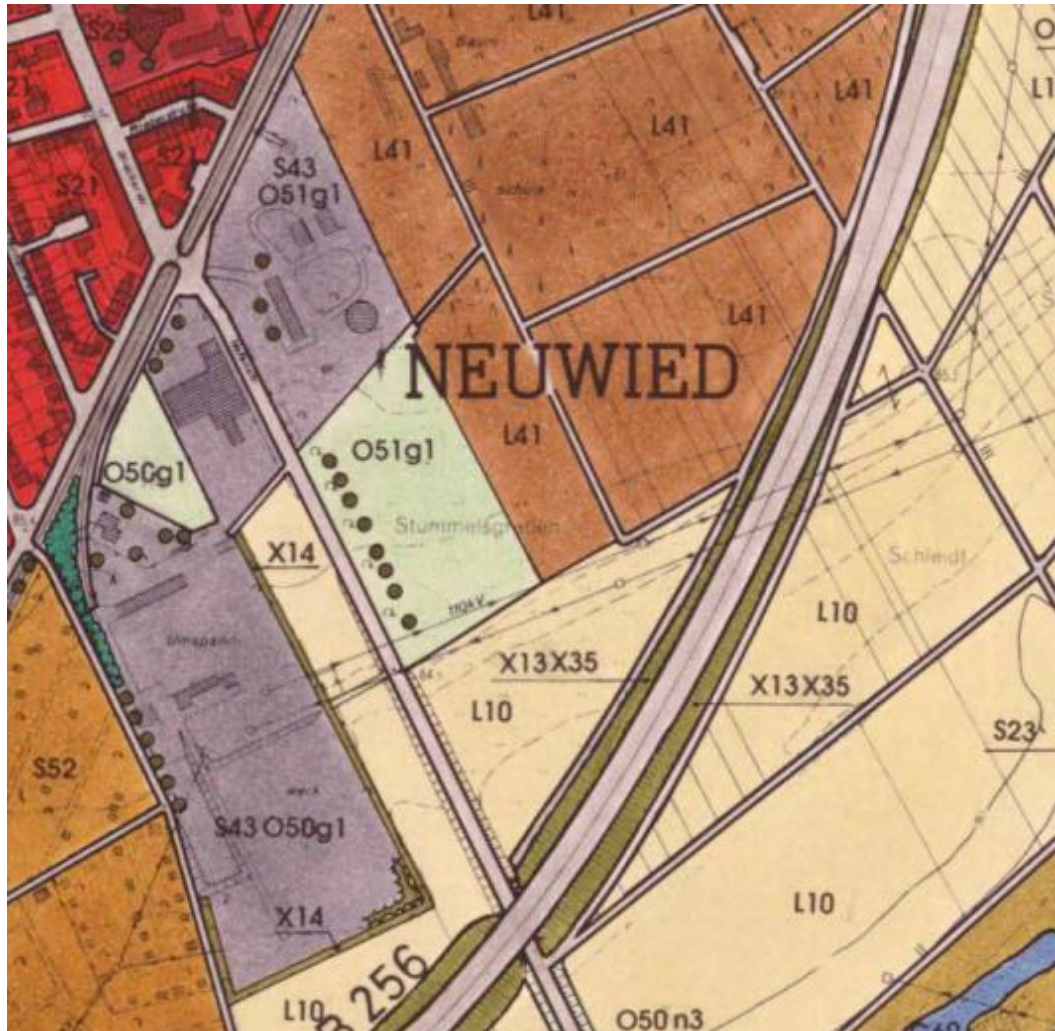
Abb. 9: Auszug aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan  
 (Abgrenzung mit Stand 2022)

Wie die Abbildung zeigt, stellt der Flächennutzungsplan drei unterschiedliche Nutzungen für den Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dar. Der nördliche Teil ist als Fläche für die Landwirtschaft und der südliche Teil als Grünfläche ausgewiesen. Innerhalb der Grünfläche ist das Symbol für Brunnen/Quelle dargestellt. Der westliche Rand der Anlage überlagert einen kleinen Teilbereich, der als Fläche für Ver- und Entsorgung ausgewiesen ist. Im Flächennutzungsplan sind zudem die betroffenen Areale des Wasserschutzbereiches sowie eines Hochwassergefährdeten Bereiches erkennbar.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Festlegung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“. Damit können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und somit letztlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der beantragten Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

### Landschaftsplan

In der Biotoptypenkartierung des Landschaftsplanes von 2005 sind für den Planbereich folgende Biotope dargestellt:



|            |                                        |
|------------|----------------------------------------|
| <b>O51</b> | INTENSIV GENUTZTES GRÜNLAND            |
| <b>L10</b> | ACKERLAND                              |
| • • •      | EINZELBAUM, BAUMGRUPPE, ALLEE          |
| <b>S43</b> | FLÄCHE FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN |
| <b>L41</b> | BAUMSCHULE                             |

Abb. 10: Auszug aus dem Landschaftsplan von 2005  
(Flächennutzung / Biotope)

Außer dem Bestand der Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sind keine Maßnahmen zum Erhalt oder zur Entwicklung von Biotopen (waagerechte oder senkrechte Schraffur) dargestellt:



Abb. 11: Auszug aus dem Landschaftsplan von 2005  
(Biotopverbund)



Siedlungsentwicklung

Flächen und Leitungen für Ver- und Entsorgung



Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas, Fernwärme, Abfall

Informative Planinhalte

(Übernahme aus der Biotoptypenkarte)



intensiv genutztes Ackerland



Grünland mittlerer Standorte



sonstige Offenlandflächen (überwiegend Brachen)

Abb. 12: Auszug aus dem Landschaftsplan von 2005  
 (Entwicklungskonzept)

Wie die Abbildungen zeigen, sieht der Landschaftsplan keine besonderen Maßnahmen im Bereich der PV-Anlage und den Ausgleichsmaßnahmen vor.

Den Ausführungen im Textteil werden die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gerecht.

Auszüge aus dem Textteil von 2006 des Landschaftsplan:

---

*Arten- und Biotopschutz*

*Maßnahmen im Offenland*

*Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Magerwiesen und –weiden*

- zweimalige Mahd im Jahr oder gelegentliche Beweidung
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger
- Schaffen von Pufferzonen zu angrenzenden intensiv genutzten Flächen
- Extensivierung von Grünlandnutzung magerer Standorte durch Reduzierung der Mahdhäufigkeit und Nährstoffzugabe

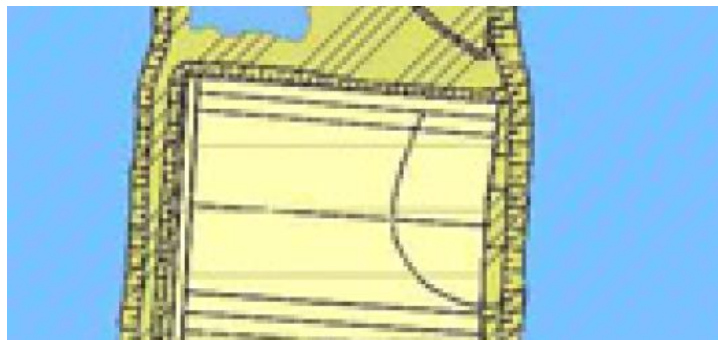
*Flächen für die Landwirtschaft*

*Die Flächen für die Landwirtschaft sind im Plan zur Entwicklungskonzeption (Plan 13) nicht extra aufgeführt. Sie umfassen zum größten Teil bereits in landwirtschaftlicher Nutzung befindliche Flächen. Überwiegend im fruchtbaren Neuwieder Becken befindlich, werden sie weiterhin als Vorrangflächen für die Landwirtschaft fungieren. Teilweise überlagern sie sich mit Flächen für Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz sowie zum Boden- und Gewässerschutz. Zur Vermeidung nutzungsbedingter Konflikte werden folgende Maßnahmen empfohlen:*

*keine zusätzliche Drainage in Nassflächen, hier extensive Bewirtschaftung*

- keine ackerbauliche Nutzung in Bachauen, hier Entwicklung von extensiv genutztem Grünland
  - Erosionshemmende Bewirtschaftung in hängigen Lagen (Zwischenfruchtanbau zur dauerhaft vorhandenen Vegetationsdecke, Unterfruchtanbau bei Mais), wenn möglich Umwandlung in Grünland
  - Anwendung der Methoden des integrierten Pflanzenbaus
  - Entwicklung von Randstreifen, Säumen, Hecken, Feldgehölzen und anderen naturnahen Strukturen mit Vernetzungsfunktion
-

Bei der Ersatzmaßnahme im Engerser Feld sieht der Landschaftsplan folgendes vor:



**1**

#### Maßnahmenkomplexe in Präferenzräumen



- Erosionsmindernde Bewirtschaftung vordringlich
- ganzjährige Vegetationsdecke durch Zwischen- und Unterfruchtanbau
  - möglichst Umwandlung in Dauergrünland

Abb. 13: Auszug aus dem Landschaftsplan von 2005  
 (Entwicklungskonzept)

Dieses Entwicklungsziel wird durch die geplante Maßnahme E mit einer Umwandlung von Acker in Grünland erreicht.

## **2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umwelt- auswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt wurden**

### **2.1 Bestandsaufnahme**

der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage verfügbarer Umweltinformationen und wissenschaftlicher Erkenntnisse abgeschätzt werden kann

#### Schutzgut Mensch

Für den Menschen besitzt das Plangebiet außer zur Trinkwassergewinnung derzeit selbst keine relevante Bedeutung. Das Gebiet ist eingezäunt und nicht zugänglich.

#### Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Die Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere sind in einem Faunistischen Gutachten mit Artenschutzrechtliche Vorprüfung und FFH-Vorprüfung vom Büro für Landschaftsökologie, Dr. Claus Mückschel aus 35781 Weilburg vom 07.12.2022 beschrieben und bewertet. Artenschutzrechtliche Belange sind im Ergebnis nicht so betroffen, dass diese eine Erhaltung der derzeitigen Lebensräume und Nutzungsstrukturen erfordern.



Abb. 14: vorhandene / betroffene Biotopstrukturen und Gehölzbestände



Abb. 15: von der Planung betroffene Biotope

- BF5 Baumreihen aus überwiegend nicht autochthonen Arten, mittlere Ausprägung (ehemalige Baumschule)
- EA2 Fettwiese, mäßig artenreich  
(Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG, siehe 13-22)
- EA3 Fettwiese intensiv genutzt/gepflegt, frisches Grünland
- HK2 Obstwiese mit mittlerem Baumbestand  
(Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG)

Für die verlorengehenden, teils pauschalgeschützten Grünland- bzw. Wiesenflächen wird durch die Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland im Engerser Feld angemessen Ersatz geschaffen.

Das Faunistische Gutachten mit Artenschutzrechtliche Vorprüfung und FFH-Vorprüfung beinhaltet im Wesentlichen folgende Angaben und Ergebnisse:

---

#### PLANGEBIET

Das Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Neuwied nahe der ehemaligen Gaskugel. Es besteht aus zwei Teilbereichen. Im südlichen Teilbereich, der eine Fläche von 1,17 ha umfasst, stehen auf einer Mähwiese in drei Reihen Laubbäume. Es handelt sich um die Arten Esskastanie, Kirsche, Apfel, Birne und Walnuss. Die mächtigsten Bäume sind zwei Esskastanien im nördlichen Bereich. Sie weisen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von etwa 0,6 m auf. Die weiteren Bäume, insbesondere die Obstbäume im südlichen Bereich, sind deutlich kleiner und weisen einen BHD von etwa 0,2 m auf. An verschiedenen Apfel- und Birnbäumen konnten kleinere Höhlungen bis etwa 3 cm Durchmesser entdeckt werden. Größere Höhlungen wurden nicht festgestellt. Die umgebende Wiese wird mehrmals im Jahr gemäht.

Der nördliche Teilbereich umfasst etwa 0,65 ha und gehörte vormals zur benachbarten Baumschule (Will Baumschulen und Gartengestaltung). Hier finden sich drei Baumhecken. Die westliche Hecke besteht vorwiegend aus Laubbäumen. Dominierende Arten sind Rotbuche und Birke. Die beiden weiteren Hecke sind von standortfremden Koniferen (Fichten, Blautannen) dominiert. Das Grünland war während der Begehung nur im östlichen Bereich gemäht. Auf dem gesamten Gelände befinden sich keine Gewässer. Der größte Teil des Plangebietes liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes und ist eingezäunt.

Im Plangebiet bzw. dem eigentlichen Eingriffsbereich existieren keine biotopkartierten Bereiche, Schutzgebiete oder geschützten Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts. In etwas mehr als 160 m Entfernung westlich des Plangebietes grenzt jenseits der Bundesstraße B 256 das Vogelschutzgebiet (VSG) „Engerser Feld“ an. Westlich und südlich des Plangebietes liegen in etwas mehr als 1 km Entfernung die FFH-Gebiete „Mittelrhein“ und „Urmitzer Werth“. Aufgrund der räumlichen Nähe des VSG „Engerser Feld“ zum Plangebiet erfolgt eine FFH-Vorprüfung zu diesem Schutzgebiet. Für die beiden weiteren NATURA 2000-Schutzgebiete wird aufgrund der Entfernung sowie der dort bestehenden vom Plangebiet unterschiedlichen Lebensraumtypen von keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgegangen.

#### ÜBERSCHLÄGIGE WIRKUNGSPROGNOSE UND BEWERTUNG

In Zusammenhang mit der Planung sind insbesondere bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. Für einzelne planungsrelevante Arten oder Artengruppen können daher vorhabenbedingt Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG berührt werden.

Für die Artengruppe der europäischen Vogelarten ist festzustellen, dass eine Betroffenheit von ubiquitären Arten durch den Entzug von Brutmöglichkeiten angenommen werden kann. Im vorliegenden Fall gehen Brutmöglichkeiten

durch die Rodung der Gehölze verloren. Ein Vorkommen von im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Arten bzw. stark gefährdeterer Arten wird ausgeschlossen. Bei den zu erwartenden häufigen bis sehr häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten liegt in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung der lokalen Population durch ein räumlich begrenztes Vorhaben vor. Für die lokale Population weit verbreiteter und ungefährdeter Arten ist ein günstiger Erhaltungszustand anzunehmen. Für diese Arten stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiträumig günstige Lebensräume zur Verfügung. Im vorliegenden Fall ist dies für sämtliche, zu erwartende Vogel anzunehmen.

In der vorhabenbezogenen Beurteilung der baubedingten Entfernung von Gehölzen, die unter den Vögeln ausschließlich häufigen Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, plädieren Trautner et al. (2015), diese nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen. Außerhalb der Brutzeit kann eine unbeabsichtigte Tötung bzw. Verletzung von Jungvögeln oder Zerstörung von Niststätten im Zuge des Abbruchs rechtskonform umgangen werden. Für Altvögel besteht zu keiner Zeit ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, da diese bei Störungen durch Abbrucharbeiten flüchten können. Eine vertiefte Untersuchung der Artengruppe der Europäischen Vogelarten wird aufgrund der zu erwartenden, zumeist nicht planungsrelevanten Vogelarten und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als nicht erforderlich erachtet.

Für die Zwerg- und Mückenfledermaus kann eine Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdhabitat angenommen werden. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ist auszuschließen, da auf der Vorhabenfläche keine Habitatpotenziale für regelmäßig genutzte Quartiere vorhanden sind. Durch die Gehölzfällungen können grundsätzlich Tagesquartiere entzogen werden. Sporadisch genutzte Tagesquartiere sind hinsichtlich des Zerstörungsverbotes artenschutzrechtlich aber nicht relevant.

Außerhalb der Überwinterungszeit besteht grundsätzlich ein hohes Risiko, dass am Tage ruhende Tiere bei Bauarbeiten gestört und zum Verlassen des Tagesquartiers gezwungen werden, oder dabei getötet oder verletzt werden. Bei Durchführung der Arbeiten während der Wintermonate können erhebliche Störungen sowie das Tötungs- oder Verletzungsrisiko von Fledermäusen grundsätzlich umgangen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für häufiger bis sehr häufiger Brutvogelarten zu erwarten ist. Für die Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten. Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Bauzeiten auszuschließen.

Für weitere Arten ergeben sich keine Anhaltspunkte auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Unabhängig von einer konkreten Betroffenheit ist festzustellen, dass durch das Fällen alter Bäume grundsätzlich Quartierpotenziale für Fledermäuse sowie Brutmöglichkeiten für Vogelarten verloren gehen, ohne dass dies im Einzelfall

konkret dokumentiert wird. Im vorliegenden Fall wird angeregt, den Verlust von Brutmöglichkeiten für Vogelarten bzw. von Tagesquartieren für Fledermäuse durch Nisthilfen auszugleichen.

#### MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION

Um Direktverluste und/oder erhebliche Störungen bei Brutvögeln einschließlich deren Entwicklungsformen (Nester, Gelege) während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, darf die Rodung von Bäumen und Sträuchern entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß BNatSchG bzw. NatSchG nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar vorgenommen werden.

Die Rodung der Gehölze ist mit einem Lebensraumverlust für höhlenbrütende Arten verbunden. Um diese Lebensraumverluste zu vermeiden bzw. auszugleichen werden folgende Maßnahmen empfohlen.

Neuanlage von Hochstamm-Obstwiesen in räumlicher Nähe der Planung als Ersatz für beseitigte Obstbäume. Dabei sollten regionaltypische Hochstamm-Obstbäume in Wildobstform gewählt und als Unternutzung standortgerechte Gras-Kraut-Mischungen verwendet werden. Die nachhaltige Pflege und Entwicklung dieser Streuobstwiesen muss gesichert sein.

Als unmittelbarer Ersatz für beseitigte Höhlenbäume ist das Anbringen künstlicher Nisthilfen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zu diesem notwendig (CEF-Maßnahme, Ausgleichsverhältnis 3:1 pro Höhlenbaum).

#### FFH-VORPRÜFUNG ZUM VSG „ENGERSER FELD“ - ERGEBNIS

Der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage löst keine negativen Wirkungen auf das angrenzende VSG „Engerser Feld“ aus. Bis auf die vom Baulärm ausgehenden Störwirkungen, die nur während der Bauphase andauern, beschränken sich alle vorhabensspezifischen Wirkfaktoren auf das direkte Plangebiet. Die für die Schutzgebiete aufgelisteten Schutz- und Unterhaltsziele werden vom geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

---

#### Schutzgut Boden und Wasser

Der Boden ist durch vorherige Nutzungen verändert. Versiegelungen sind innerhalb des Plangebietes nicht erfolgt, wie aus den Abbildungen erkennbar. Der Boden einschließlich der darauf vorhandenen geschlossenen Vegetation hat eine wichtige Filterfunktion für den Trinkwasserschutz.

Das auf den Flächen auftreffende Niederschlagswasser kann derzeit über den Boden auf der gesamten Fläche versichern. Im Plangebiet befinden sich keine versiegelten Flächen. Besonders relevant ist die Lage in der Zone I und II des Trinkwasserschutzgebietes Engerser Feld.

Ein Teil des südlichen Geltungsbereiches ist als gesetzliches Überschwemmungsgebiet des Rheins festgesetzt. Bei einem HQ Extrem steht der gesamte südwestliche Geltungsbereich unter Wasser, sowie die vorgesehene Ausgleichsfläche. Dies ist im Hinblick auf die Planung der Photovoltaikanlage zu beachten, beispielsweise könnte der Wechselrichter hochwasserangepasst errichtet werden. Das Plangebiet ist durch die Hochwasserschutzanlagen der Stadt Neuwied in

besonderem Maße vor Hochwasser geschützt. Dieser Schutz reicht bis zu einem Hochwasserereignis, das einmal in hundert Jahren erreicht oder überschritten wird. Extreme Ereignisse, die darüber hinausgehen, haben eine Überflutung der Stadt einschließlich des Vorhabenbereichs zur Folge. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Berührungspunkte. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage der Rechtsverordnung vom 11.12.1995 zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes am Rhein ist gemäß Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 02.02.2023 für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Die Kreisverwaltung Neuwied hat zu den Belangen des Hochwasserschutzes in ihrer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 LPlG vom 30.06.2023 folgendes mitgeteilt:

---

*RROP Mittelrhein-Westerwald 2017*

*Für den Planungsbereich sind nachfolgend die wesentlichen Zielaussagen und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplanes RROP, die für das Vorhaben relevant sind, aufgeführt. Die nachfolgend aufgeführten Ziele der Raumordnung sind bindend bzw. nicht abwägbar, die angeführten Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen einer sachgerechten Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu bewerten und im nachfolgenden Verfahren entsprechend zu berücksichtigen:*

...

*Z 67: Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung und abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten.*

*Untere Landesplanungsbehörde: Das Gebiet liegt außerhalb eines Vorranggebietes Hochwasserschutz. Was die Lage in einem untergeordneten Teil des südlichsten Teilbereiches „B“ in einem hochwassergefährdeten Bereich - gem. Kennzeichnung im FNP - anbetrifft, verweist die OWB auf den besonderen Schutz des Plangebietes auf die Hochwasserschutzanlagen der Stadt Neuwied. Sie weist darauf hin, dass der Schutz bis zu einem Hochwasserereignis, das einmal in hundert Jahren erreicht und überschritten wird und extreme Ereignisse, die darüber hinausgehen, eine Überflutung der Stadt einschließlich des Vorhabenbereichs zur Folge haben (weitere Einzelheiten siehe Gesamtstellungnahme OWB). Den Belangen des Boden- und Trinkwasserschutzes wird Rechnung getragen, wenn die Vorgaben der Fachbehörden in der weiteren Planung entsprechend beachtet werden.*

*Das Ziel ist nicht betroffen.*

*G 69: In den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

*Untere Landesplanungsbehörde: Das Plangebiet liegt außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz. Gemäß der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde/SGD Nord (OWB) liegt jedoch der südliche Bereich des Teilgebietes „B“ in einem hochwassergefährdeten Bereich und die Darstellungen des FNP der Stadt Neuwied, haben hier nur hinweisenden Charakter. Die von der Oberen Wasserbehörde/SGD Nord hierzu geäußerten Ausführungen und Hinweise, sind für die weitere Planung entsprechend zur berücksichtigen.*

Der Grundsatz ist nicht betroffen.

Darüber hinaus hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2025 folgendes mitgeteilt:

*Nach der neuen Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich auf dem Plangebiet der Photovoltaik-Freiflächenanlage (Teilbereich I, Gemarkung Heddesdorf, Flur 19, div. Flurstücke) nach Starkregenereignissen stellenweise Oberflächenwasser ausbreiten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7), welches ungefähr einem 100-jährlichen Ereignis entspricht, werden dabei Wassertiefen von bis zu 30 cm bei Fließgeschwindigkeiten bis 0,2 m/s erreicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person selbst verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Weitere Informationen zu den Sturzflutgefahrenkarten finden Sie hier: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>*

Diese Informationen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. In den nachfolgenden Abbildungen sind die Auswirkungen von außergewöhnlichen Starkregen im Bereich der geplanten PV-Anlage (rot umrahmt) sowie der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (grün umrahmt) bezogen auf Fließrichtung, Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe ersichtlich.

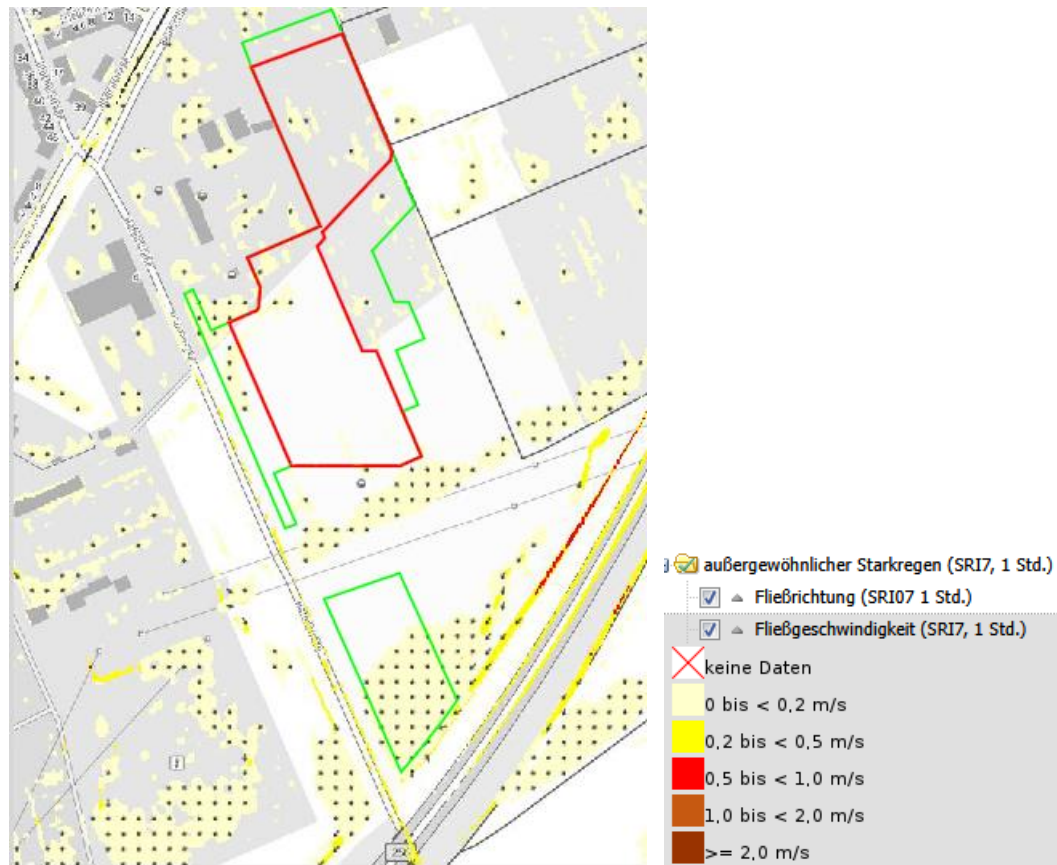


Abb. 16: Auszug aus der Sturzflutkarte (Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit)  
(<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>)

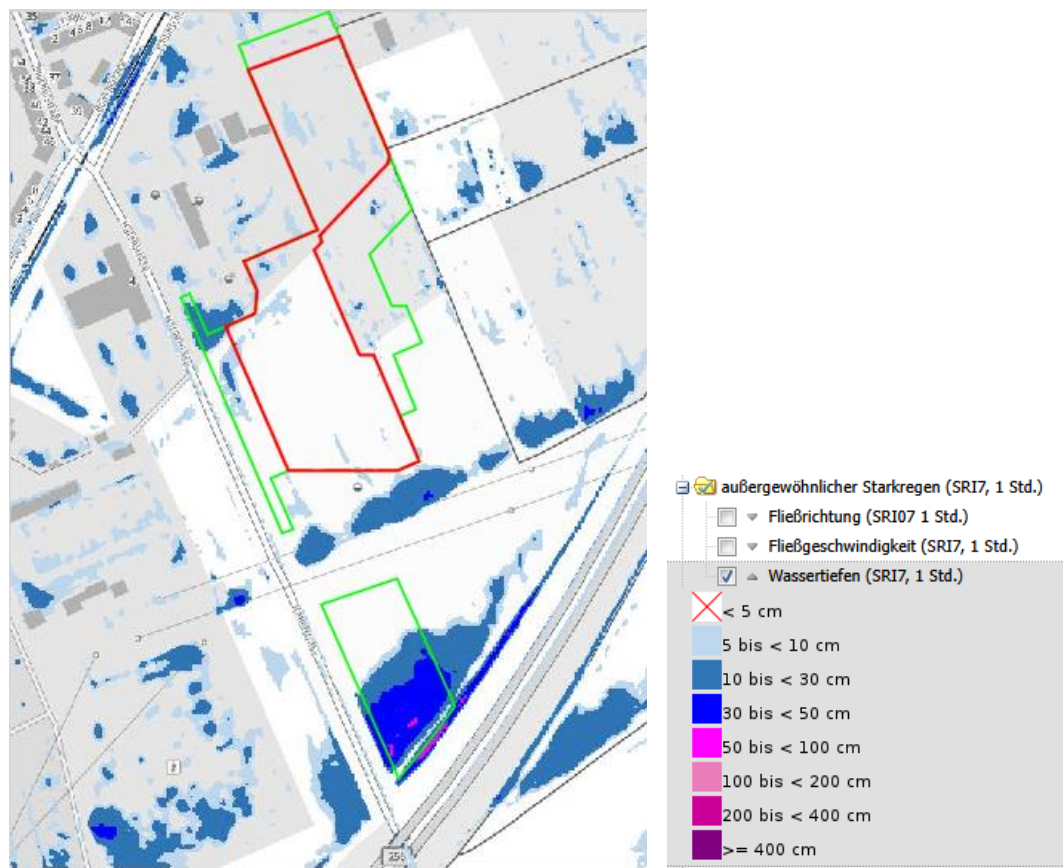


Abb. 17: Auszug aus der Sturzflutkarte (Wassertiefe)

(<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>)

Am stärksten betroffen ist die südliche Ausgleichsmaßnahmen A2. Für die dort geplante Streuobstwiese hat eine potenzielle temporäre Überflutung jedoch keine Bedeutung. Durch die aufgezeigten Folgen von Starkregen wird weder die Realisierung der PV-Anlage noch der Ausgleichsmaßnahmen in Frage gestellt.

#### Schutzgut Luft und Klima

Vom Plangebiet gehen derzeit keine nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft aus. Die Gehölzbestände wirken klimaausgleichend und können Luftschadstoffe binden. Auf den offenen Wiesen- und Brachflächen kann in klaren Nächten Kaltluft entstehen, die jedoch geländebedingt nicht in benachbarte Siedlungsbereich abfließen und dort temperatursausgleichend wirken kann.

### Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet besitzt keine relevante landschaftliche Wirksamkeit. Es grenzt im Norden an Siedlungsflächen an, ist nach Süden durch die Bundesstraße bzw. die dort auf den Böschungen stehenden Gehölze abgeschirmt und hat daher keine relevante Fernwirkung. Der Nahbereich ist geprägt durch die angrenzende und ehemalige Baumschulnutzung und die Versorgungsanlagen rund um die „Gaskugel“.



Abb. 18: Landschaftsbild (Nov. 2022)

### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Angaben der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz sind in der Umgebung des Plangebietes sind uns vorgeschichtliche Fundstellen bekannt. Detaillierte Angaben dazu sind in der Begründung enthalten.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen sind die Beziehungen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft. Für die vorhandenen Strukturen und Nutzungen sind die Wechselwirkungen überwiegend anthropogen geprägt. Der Mensch bestimmt mit seinem Handeln die Lebensräume von Pflanzen und Tieren, überprägt den Boden und Wasserhaushalt, sowie die Schutzgüter Luft und Landschaft. Darüber hinaus hat der Rhein mit seinem Überschwemmungsgebiet eine weitere wichtige Wirkung, die insbesondere auch den Menschen und seine Aktivitäten in hohem Maße beeinflusst.

Das Gelände ist bereits durch Gehölzpflanzungen und Wiesenflächen anthropogen geprägt. Es gibt keine natürlichen oder naturnahen Lebensräume. Ungeachtet dessen bestehen weitgehend ungestörte Wechselwirkungen zwischen Boden, Wasser und Vegetation, wobei die Vegetation auf den offenen Flächen regelmäßig gemäht / gepflegt wird. Die aus (Baumschul-) Pflanzungen resultierenden Gehölzbestände können sich weitgehend ungestört entwickeln.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

**Beschreibung – soweit möglich – insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Belange § 1 Abs. 6, Nr. 7 Buchstabe a) bis i) BauGB und Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die vorliegenden Bauleitplanung wird sich das Plangebiet insbesondere wegen seiner Bedeutung für den Trinkwasserschutz in absehbarer Zeit nicht verändern. Es ist davon auszugehen, dass zur Wahrung der Schutzfunktionen des Bodens und der Vegetation sowohl die Wiesennutzung als auch die Gehölzbestände in ihrer derzeitigen Form und Nutzung nicht relevant verändert werden erhalten bleiben. Es ist zudem davon auszugehen, dass bei Bedarf und Erfordernis lediglich Anlagen zur Trinkwassergewinnung und Trinkwasserversorgung erneuert und erweitert werden, für die keine bauleitplanerischen Voraussetzungen erforderlich sind, wie die von den Stadtwerken Neuwied neu geplante Leitungstrasse (Wasserleitung DN 400 GJS, Kabelschutzrohr 160 mm PE, Stromkabel Brunnen 4x NAYY-J 4x150 qmm, Glasfaser SRV 7x16 mit 8m Schutzstreifen) zeigt, die aus dem Plangebiet Richtung Osten führen soll.

Die zusätzliche Nutzung des Areals für die Gewinnung erneuerbarer Energie ist letztlich nur in der nunmehr beabsichtigten Form verträglich möglich.

### **Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten**

Bestehenden bauliche Anlagen sind von der Errichtung der geplanten PV-Anlage sowie der dafür erforderlichen 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

### **Nutzung natürlicher Ressourcen**

#### Fläche

Das Gelände ist durch Gehölzpflanzungen und Wiesenflächen anthropogen geprägt. Die neu ausgewiesenen Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung "Gebiete für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie" haben eine Größe von etwa 1,73 ha. Nach der vorliegenden Projektplanung und Eingriffsbewertung sollen davon etwa 1.150 qm mit Fundamenten und Kabelschächten versiegelt und etwa 55 % mit Solarmodulen überstellt werden. Die Flächen um und unter den Modulen sollen als Wiesenflächen gepflegt werden.

#### Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Klima / Luft, Landschaft

Durch die Errichtung der PV-Anlage wird insbesondere die derzeitige Vegetation verändert. Diese im Bereich vorhandenen Gehölze können nicht erhalten bleiben und müssen gefällt werden. Eingriffe in den Boden dürfen in der Wasserschutzzone dabei nicht stattfinden. Die Fundamente der Solarmodule werden auf den Boden aufgelegt. Das auftreffende Niederschlagswasser von den Fundamenten und Solarmodulen kann und muss weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone versickern. Es finden somit keine relevanten Eingriffe in den Boden und Wasserhaushalt statt. Durch die Beseitigung der Gehölze zur Errichtung der Anlage

sowie die anschließende Pflege werden sich die Lebensraumfunktionen für Tiere nachhaltig verändern. Als Anlage zur Nutzung von Sonnenenergie entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft. Die landschaftlichen Auswirkungen sind durch die umliegenden Siedlungs- und Gehölzstrukturen sowie die geringe Höhe der Solarmodule begrenzt.

#### Nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen

Die Anlage greift auf Grund der Lage in der Wasserschutzzone nicht in den Boden ein. Somit bleiben alle Ressourcen erhalten, stehen weiterhin zur Verfügung und können ggf. nach Abschluss des Betriebes und Rückbau der Anlage wieder genutzt werden.

#### **Art und Menge an Emissionen**

##### Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung

Die bei der Errichtung der Anlage entstehenden Emissionen durch Baumaschinen und Transporte sind zeitlich begrenzt und nicht planungsrelevant. Durch den Betrieb der Anlage werden keine Emissionen erzeugt.

##### Verursachung von Belästigungen

Es entstehen keine Belästigungen. Durch die ortsnahe Erzeugung und Nutzung von Solarenergie werden hingegen Emissionen z.B. durch Stromerzeugung mittels fossiler Brennstoffe an anderer Stelle vermieden.

#### **Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Bei Bau der Anlage anfallende Verpackungen werden ordnungsgemäß von der tätigen Baufirma entsorgt. Darüber hinaus entstehen keine relevanten Abfälle.

#### **Risiken**

##### für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und für die Umwelt z. B. durch Unfälle und Katastrophen

Durch die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlagen sind keine relevanten Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und für die Umwelt zu erwarten.

##### **Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten.

##### **Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung entspricht den Zielen und Maßnahmen im Kampf gegen den Klimawandel und kann dazu beitragen, nachteilige Folgen zu mindern. Die Anlage selbst ist in der Regel nicht anfällig gegenüber Auswirkungen des Klimawandels wie Trockenheit, Sturm oder Starkregen.

Damit auch die Gefahr von Schäden durch umstürzende Bäume ausgeschlossen wird, wird der an die Anlage angrenzende Wald-/Gehölzrand künftig gestuft so genutzt und bewirtschaftet, dass Bäume, die ein Risiko darstellen könnten, frühzeitig entnommen werden.

#### **Beschreibung der eingesetzten Stoffe und Techniken**

Es werden die für eine solche Anlage üblichen Stoffe und Techniken eingesetzt. Dabei gilt es bei der vorliegenden Planung jedoch, die besonderen Rahmenbedingungen durch die Lage in der Wasserschutzzone zu beachten.

- Kabel dürfen nur oberirdisch verlegt werden. (Ausnahmen können nur mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörden zugelassen werden.)
- Verwendung von „Dickschichtmodulen“ (kein Schadstoffaustritt bei Zerstörung z.B. durch Vandalismus, Steinewerfer)
- Es sind Gießharztransformatoren zu verwenden. (Es dürfen keine Öle verwendet werden, die ins Erdreich gelangen können).
- Die Module dürfen nicht auf einzelnen Spitzpfahlgestellen, oder Einzelplattenfundamenten befestigt werden. Gefordert ist eine Befestigung auf einer freischwebenden Gitternetzkonstruktion, welche punktuell auf bodenaufliegenden Sockelfundamenten befestigt wird, z.B. bodenaufliegende Plattenfundamente.
- Bei der Materialwahl der Tragekonstruktion ist die Verwitterungsproblematik wie bspw. Bei Strommasten zu beachten. Um die Anforderungen des Wasserschutzgebietes und die damit verbundenen Kriterien der Korrosionsbeständigkeit zu erfüllen, wird die Magnelis-Beschichtung von Arcelor Mittal eingesetzt.
- Es muss ein Reinigungskonzept erstellt werden. Module dürfen lediglich abgewischt werden, da der Anfall von Abwasser nicht zulässig ist.
- Es erfolgte eine extensive Pflege der Fläche unterhalb der PV-Module. Das Mähgut ist zu entfernen.

### **2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen**

**mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen sowohl in der Bauphase als auch Betriebsphase**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Aus der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung ergeben sich keine unmittelbaren Umweltauswirkungen.

Für die Anlage sind folgende Maßnahmen und Vorkehrungen geplant:

- Sichtprüfung nach DIN-VDE 1x jährlich, optische Kontrolle (ohne Ausbau jeglicher Komponenten, soweit sichtbar/vorhanden) der Solarmodule und deren Steckverbindungen sowie von Halterungen und Unterkonstruktion, Wechselrichtern, Unterverteilungen und Stringboxen, Mittelspannungskomponenten, Überspannung- und Blitzschutzeinrichtungen, Leitungsführung und dessen Steckverbindungen und sonstigen Sicherheitseinrichtungen
- Funktionsprüfung des Netz- und Anlagenschutzes
- Prüfung auf ertragsmindernde Faktoren (z.B. Verschattung)
- Messtechnische Kontrollen alle 2 Jahre aller Modulstrings auf Strom, Spannung und Isolation, der AC-Elektrik der PV-Anlage, Prüfungen nach DIN-VDE 0126-23
- keine gesonderte Reinigung der Solarmodule (Örtlicher Niederschlag sorgt für eine ausreichende Reinigung.)
- Druckluftreinigung der Ansaugfilter aller Wechselrichter
- Bei starker Verschmutzung der Verteiler-/Schaltschränke wird eine äußere Behandlung durch mäßige Druckluftreinigung oder reinigungsmittelfreiem Abbürsten empfohlen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von potenziellen Auswirkungen

##### Schutzgut Mensch

Im Hinblick auf den Menschen ist relevant, dass die Überlagerung der Wasserschutzzone mit Anlagen zur Solarenergienutzung die Menge und Qualität des Trinkwassers nicht gefährden. Dazu sind bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage entsprechende Auflagen zu beachten. Ansonsten ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf den Menschen. Generell kann eine solche Anlage zur Solarenergienutzung dazu beitragen, Auswirkungen des Klimawandels zu minimieren.

##### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Um Lebensraumverluste und Beeinträchtigungen von Lebensräumen zu minimieren, darf die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche maximale Grundfläche von 10.000 qm aufweisen. Die Größe der Fundamente/Auflager darf maximal 850 qm betragen. Für Kabelschächte wird eine maximale Grundfläche von 300 qm festgesetzt. Gemäß der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die nachfolgenden Maßnahmen beachtet. Das Entfernen von Aufwuchs, insbesondere von Bäumen und Sträuchern, darf aus Gründen des Artenschutzes nur außerhalb der Brut-/ Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen (Oktober bis Februar) erfolgen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind solche Arbeiten nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich.

Als unmittelbarer Ersatz für beseitigte Höhlenbäume ist das Anbringen künstlicher Nisthilfen (Vögel/Fledermäuse) im Plangebiet auf den Maßnahmenflächen mit der Kennzeichnung A1 oder an den östlich an die Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung A2 angrenzenden Bäumen als CEF-Maßnahme, Ausgleichsverhältnis 3:1 pro Höhlenbaum, erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahme wird vor Ort von einer fachlich qualifizierten Ökologischen Baubegleitung (ÖkoBbg) betreut. Die Nisthilfen werden an dafür geeigneten Bäumen auf dem Areal der Stadtwerke Neuwied befestigt. Nach Rücksprache mit dem Gutachter und den Stadtwerken Neuwied ist als Ausgleichsmaßnahmen für die Rodung der vorhandenen Obstbäume entgegen der Planung zum Vorentwurf, die Neuanlage einer Obstbaumpflanzung auf Wiesenflächen südlich, statt nördlich (wie im Vorentwurf), der geplanten PV-Anlage vorgesehen. Dort soll auf einer Fläche, die mit 5.057 qm deutlich über dem Bereich der zu rodende Obstbäume (3.640 qm) liegt, eine neue Streuobstwiese angelegt werden. Um potenziellen Beeinträchtigungen des Trinkwassers innerhalb der Wasserschutzzone durch nicht genutztes und verrottendes Obst vorzubeugen, werden statt veredelter Obstbäume Wildobstarten (Vogelkirsche, Wildbirne, Holzapfel und Elsbeere) verwendet. Die vorgesehenen 30 Obstbäume (1 Baum je etwa 150 qm) werden in verschiedenen Größen (Hochstämme, Stammumfang 10-12 / 14-16 cm) gepflanzt, um eine zeitnahe Lebensraumfunktion für Tierarten zu ermöglichen, die den derzeitigen Obstbaumbestand nutzen.

#### Schutzgüter Boden, Wasser

Um Eingriffe in Boden und Wasser zu minimieren, darf die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche maximale Grundfläche von 10.000 qm aufweisen. Die Größe der Fundamente/Auflager darf maximal 850 qm betragen. Für Kabelschächte wird eine maximale Grundfläche von 300 qm festgesetzt. Um den Belangen des Boden- und Trinkwasserschutzes gerecht zu werden, sind zudem im Bebauungsplan als Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) folgende Festsetzungen getroffen:

- Die Errichtung einer PV-Anlage ist nur im Zusammenhang mit dem örtlichen Eigenverbrauch der Pumpen zulässig.
- Im Bereich von 10 m um die Brunnen herum (=technische SZ I) dürfen keine Module aufgestellt oder sonstige Anlagenteile geplant werden. Eine Zuwegung zu den Brunnen muss gewährleistet sein.
- Die Solarmodule dürfen nur nach Süden ausgerichtet werden. Es dürfen nur „Dickschichtmodule“ (kein Schadstoffaustritt bei Zerstörung z.B. durch Vandalismus, Steinewerfer) verwendet werden.
- Kabel dürfen nur oberirdisch verlegt werden. (Ausnahmen können nur mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörden zugelassen werden.)
- Es sind Gießharztransformatoren zu verwenden. (Es dürfen keine Öle verwendet werden, die ins Erdreich gelangen können).
- Die Module dürfen nicht auf einzelnen Spitzpfahlgestellen, oder Einzelplattenfundamenten befestigt werden. Es ist nur eine Befestigung auf einer freischwebenden Gitternetzkonstruktion zulässig, die punktuell auf

bodenauffliegenden Sockelfundamenten befestigt wird, z.B. bodenauffliegende Plattenfundamente.

- Bei der Materialwahl der Tragekonstruktion ist die Verwitterungsproblematik wie bspw. Bei Strommasten zu beachten. Um die Anforderungen des Wasserschutzgebietes und die damit verbundenen Kriterien der Korrosionsbeständigkeit zu erfüllen, wird die Magnelis-Beschichtung von Arcelor Mittal eingesetzt.
- Es muss ein Reinigungskonzept erstellt werden. Module dürfen lediglich abgewischt werden, da der Anfall von Abwasser nicht zulässig ist.

#### Schutzgüter Klima/Luft

Von der Anlage gehen keine Emissionen aus. Lokal nimmt die Anlage Sonnenenergie auf und wandelt diese im Strom um. Dadurch werden die unter den Solarmodulen liegenden Bodenflächen beschattet und können sich weniger erwärmen. Die als Strom abgeführte Energie geht letztlich dem Plangebiet verloren. Unabhängig davon tragen Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie einen wichtigen Bestandteil zum Schutz des globalen Klimas bei, der allgemein bekannt ist und an dieser Stelle nicht weiter erläutert werden muss.

#### Schutzgut Landschaft

Der Standort ist durch die Bebauung im Norden und die Bundesstraße im Süden so in die Landschaft eingebunden, dass keine relevanten Maßnahmen erforderlich sind. Zudem ist der Landschaftsbereich um die geplante Anlage bereits durch Anlagen zur Energieversorgung insbesondere durch vorhandene Freileitungen deutlich vorbelastet. Es wäre im Hinblick auf den Nutzungszweck auch nicht geboten, durch raumwirksame Bepflanzungen die Anlage so einzugrünen, dass Beschattungseffekte die Effektivität der Anlage in Frage stellen könnten. Letztlich ist der Standort unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die Landschaft günstig gewählt. Um nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, darf die maximale Höhe der Photovoltaikanlage nur 2,5 m über dem Gelände betragen, wobei das Gelände in der Wasserschutzzone nicht verändert werden darf. Ausgenommen davon sind allenfalls besondere Anlagenteile wie z.B. Anschlussleitungen, die in Abstimmung mit den Fachbehörden auch in die Geländeoberfläche eingreifen dürfen. Zudem sind entsprechende Begrünungsmaßnahmen mit der Kennzeichnung V zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf die Landschaft vorgesehen.

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unabhängig von der Gründungsart der Photovoltaikanlagen (Rammpfahl oder Betonsockel) kommt es während der Vorhabenumsetzung zu einer Vielzahl von Störungen des Untergrundes. Wegen der geringen Größe der jeweiligen Eingriffe kann keine baubegleitende archäologische Sachstandsermittlung durchgeführt werden. Da im Vorfeld der Vorhabenumsetzung sichergestellt werden muss, dass durch die geplanten Erdeingriffe keine archäologischen Befunde beeinträchtigt oder unbeobachtet zerstört werden, fordert die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz eine geophysikalische

Sachstandsermittlung. Diese ist in den derzeit unbewaldeten Teilen des Plangebietes durchzuführen. Diese sollte in Form von Sondagen mit einem Bagger erfolgen. Dagegen steht, dass in der Wasserschutzzone keine Erdarbeiten erfolgen dürfen. Theoretisch ist die Anlage demontierbar, sollten dort wertvolle Schätze vergraben sein.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, führt in ihrem Schreiben vom 23.01.2023 weiter aus:

---

*„Archäologische Fundstellen bekannt: Bedenken unter Vorbehalt*

*Im angegebenen Planungsbereich oder dessen direktem Umfeld sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind bei Detailplanungen zu berücksichtigen. Unsere endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene, aus dem die genaue Örtlichkeit, die Art und der Umfang von Erdarbeiten hervorgehen, abgegeben werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Baumaßnahme in diesem Bereich für einen Bauherrn wegen eventuell notwendiger archäologischer Untersuchungen nach § 21 Abs. 3 DSchG RLP mit finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann. Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.*

*Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart*

*In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind. Erläuterung Überwindungen / Forderungen*

*- Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion*

*Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Es wird an dieser Stelle auf § 21 Abs. 3 DSchG RLP verwiesen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Denkmalfachbehörde ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt, an die vorliegende Stellungnahme in Kopie übersendet wird. Durch die Forderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des § 13a, Abs. 3 DSchG RLP zu. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion steht die Generaldirektion Kulturelles Erbe*

*Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz gerne zur Verfügung.*

---

Zu dem Stand der Untersuchungen liegt folgender Sachstandsbericht Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 23.03.2023 vor:

*Wir haben die Ergebnisse der geomagnetischen Prospektion am 20.03.2023 erhalten. Die Daten wurden nach unseren Vorgaben erhoben und die grafischen Ergebnisse sind aussagekräftig. Auf dieser Grundlage schätzen wir den archäologischen Sachstand wie folgt ein:*

*In den Ergebnissen sind keine Anomalien zu erkennen, die eindeutig auf das Vorhandensein archäologischer Befunde hindeuten. Allerdings stufen wir einige Anomalien als verdächtig ein. Es könnte sich hierbei um Hinweise auf vor- oder frühgeschichtlicher Abfallgruben handeln. Abfallgruben gehören zum typischen Spektrum vor- und frühgeschichtlicher Siedlungen. Sie wurden ursprünglich zur Gewinnung von Baumaterial angelegt. Hiernach erfolgte oftmals eine sekundäre Nutzung als Vorratsgruben. Schließlich wurden sie mit Lehm, Sand, organischen Abfällen sowie Werkstein- und Keramikbruch verfüllt. Sie bilden eine wichtige Informationsquelle für die archäologische Forschung. Wir haben aus den sichtbaren Anomalien eine Auswahl getroffen, die wir nun mittels Baggersondage überprüfen möchten. Zum einen ist es notwendig, die Tiefenausdehnung und ggf. die Datierung zu klären. Zum anderen ist es erforderlich, durch Verifizierung/Falsifizierung von Verdachtspunkten die Grundlage für eine Kalkulation der Befunddichte und -verteilung in der Gesamtfläche zu gewinnen. Für diese Kontrollsondagen benötigen wir einen Kettenbagger >5 to incl. Fahrer für einen Zeitraum von 0,5 Tage(n). Die Sondagen werden durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle für den Vorhabenträger kostenneutral abgesteckt und begleitet. Bei einer solchen Sondage wird im Bereich einer Anomalie der Oberboden abgetragen und der darunter liegende Befund hinsichtlich Zeitstellung und ggf. Tiefenausdehnung kontrolliert. Mit der Auswertung dieser Sondage-Ergebnisse wird Ihnen auch mitgeteilt, ob im Plangebiet zonal planerische Berücksichtigungen hinsichtlich der Gründungsart erfolgen müssen. In den Ergebnissen der Geomagnetik sind neben den archäologisch relevanten Verdachtspunkten auch Anomalien zu erkennen, die auf das Vorhandensein von Metallgegenständen im Untergrund schließen lassen. Wir empfehlen diesbezüglich eine Prüfung durch einen Fachmann für Kampfmittelerkundung. Sollten hierfür ebenfalls Sondagen notwendig werden, können diese natürlich mit den archäologischen Sondagen kombiniert werden. In jedem Fall muss der Termin dieser Kampfmitteluntersuchung mit unserer Dienststelle abgestimmt werden.*

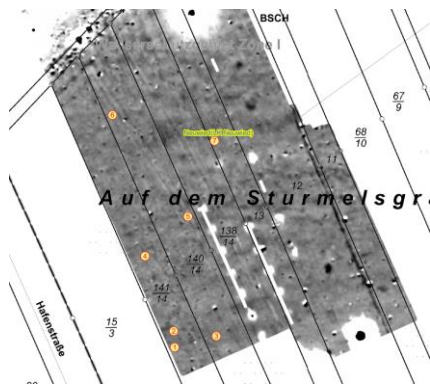


Abb. 19: geforderte Sondage-Punkte

Nach Rücksprache mit der SGD Nord sind vermeidbare bzw. nicht unbedingt erforderliche Bodeneingriffe, die zudem noch näher beschrieben werden müssten, nicht zulässig. Aufgrund der strengen Vorgaben aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes werden somit Bodeneingriffe vermieden. Im Umkehrschluss erfolgt somit auch keine Überbauung im klassischen Sinne, bei der man nicht mehr an den Untergrund herankommt, sondern aufgrund der „mobilen“ Aufstellung der Module könnten Modulbereiche bei Bedarf wieder freigelegt werden.

Den Belangen des Denkmalschutzes wird auf Basis der erfolgten und noch durchzuführenden Untersuchungen (Flächen mit Gehölzbestand) sowie der getroffenen Abstimmungen hinreichend und angemessen Rechnung getragen.

#### Unvermeidbare Auswirkungen und deren Ausgleichbarkeit

Die maximale Höhe der Photovoltaikanlage beträgt etwa 2 bis 2,5 m und für Nebenanlagen (z.B. Wechselrichterstationen) etwa 3 bis 3,5 m über dem Gelände. Die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche darf eine maximale Grundfläche von 10.000 qm aufweisen. Die Größe der Fundamente/Auflager darf maximal 850 qm betragen. Für Kabelschächte wird eine maximale Grundfläche von 300 qm festgesetzt.

Im Hinblick auf Tiere und Pflanzen kann es baubedingt zu Störungen / Vertreibungen von Tieren durch Baulärm sowie zu zeitlich begrenzte Verlust von Lebensräumen durch Bauarbeiten kommen. Anlagebedingt sind Beeinträchtigungen von Biotopen durch Flächenbeanspruchung infolge Veränderungen der Lebensraumbedingungen für Tiere und Pflanzen durch Veränderung der Niederschlagsverteilung und Besonnungsverhältnisse des Bodens sowie Veränderungen des Artenspektrums durch veränderte Standortbedingungen und Pflege möglich. Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes, Veränderungen der Speicher-, Regler-, Filter- und Pufferfunktion von Böden durch veränderte Niederschlagsverteilung auf der Fläche sind möglich. Bei den Abtropfkanten der Photovoltaikanlage konzentriert sich die Niederschlagsmenge, während die Bereiche unter den Platten deutlich weniger Niederschläge verzeichnen.

Es können Beeinträchtigungen des Mikroklimas durch veränderte Besonnungsverhältnisse des Bodens durch Überdeckungseffekte entstehen. Langfristig trägt die Anlage jedoch zur Verbesserung der Luftqualität durch Reduktion der Schadstoffemissionen bei der Gewinnung von Elektroenergie gegenüber konventioneller Energieerzeugung auf Basis einer Verbrennung fossiler Brennstoffe bei.

### Überwachungsmaßnahmen

Aus der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung ergeben sich keine unmittelbaren Umweltauswirkungen.

## **2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

**unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes mit Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffenen Wahl**

Alternative Nutzungen des Areals außer zur Trinkwassergewinnung und der nunmehr beabsichtigten Gewinnung erneuerbarer Energie mittels Photovoltaik kommen nicht in Frage. Sollte die Solarenergienutzung an dieser Stelle nicht möglich sein, wird damit der entsprechende Beitrag zur Energiewende entfallen und die Anlagen der Trinkwassergewinnung müssen weiterhin mit Strom aus dem Leitungsnetz versorgt werden.

In der vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 LPlG der Kreisverwaltung Neuwied vom 30.06.2023 ist dazu ausgeführt:

---

In der näheren Umgebung befinden sich Wohn- und Mischbauflächen, eine Leitungstrasse (110 und 220 KV) sowie die Ortsumgehung B 256 und ein Umspannwerk. Darüber hinaus stehen keine geeigneten Flächen im Innenbereich der Stadt zur Verfügung und alternative Standorte für die PV-Anlage scheiden aus, da der Standort unmittelbar an die angrenzenden Einrichtungen und Nutzungen (Brunnenanlagen) geknüpft ist. Der von der PV-Anlage erzeugte Strom soll der primären eigenen Stromversorgung der lokalen Brunnenpumpen im Bereich der sog. Gaskugel dienen. Die Brunnenpumpen dienen der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Neuwied und den Landkreis Neuwied.

Es besteht eine Standortgebundenheit der geplanten PV-Anlage zur Versorgung der lokalen Brunnenpumpen. Auch scheiden Standortalternativen aus.

Alternativflächen oder alternative Nutzungen des Areals - außer zur Trinkwassergewinnung und der vorgesehenen Gewinnung erneuerbarer Energie mittels Photovoltaik – kommen nicht in Frage. Der „produzierte Strom soll vor Ort für den Betrieb der lokalen Trinkwasserbrunnenpumpen (Hafenstraße) sowie der Brunnen (Block 1 bis 4) und Engerser Feld (10 und 11) verwendet werden. Diese Maßnahme ist somit auch im öffentlichen Interesse und dient u. a. auch der CO<sup>2</sup>-Minderung, dem Klimaschutz und dem öffentlichen Wohl.

---

## **2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen**

die unbeschadet § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind auf die Belange § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis d) und i) BauGB

Auswirkungen im Hinblick auf schwere Unfälle oder Katastrophen sind durch die vorliegende 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

## **3. Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die Bewertung der mit der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis vorliegender Gutachten gemäß Referenzliste.

Darüber hinaus werden allgemein verfügbare Grundlagen wie der Flächennutzungsplan, der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, das Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz sowie die Gutachten/Untersuchungen zu Schall- und Artenschutz einbezogen. Besondere Schwierigkeiten haben sich bei den Bewertungen nicht ergeben.

### **3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt**

Aus der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung ergeben sich keine unmittelbaren Umweltauswirkungen.

### **3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Mit Schreiben vom 08.02.2022 hat die Sybac On Power GmbH die Stadt Neuwied um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (in Verbindung mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans) für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gelände der oben beschriebenen Liegenschaft in Neuwied gebeten.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Festlegung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“. Damit können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der beantragten Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Städtebaulich bestehen keine Bedenken gegen den Standort, wenn im Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderungsverfahren die fachlichen Belange geklärt werden.

Das östlich der Bundesstraße B 256 liegende „Engerser Feld“ ist als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Wegen der Barrierewirkungen der Bundesstraße sowie der

unterschiedlichen Ausprägungen der Lebensräume sind keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten. Die vorliegende FFH-Vorprüfung bestätigt dieses.

Naturschutzgebiet oder sonstige Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützte Lebensräume oder kartierte Biotope sind entgegen ersten Bewertungen bis 2023 von der Planung betroffen. Es handelt sich dabei um die Wiesenflächen zwischen den Baumreihen im Süden der geplanten Anlage. Dazu sind entsprechende Ermittlungen und Bewertungen erfolgt (Pauschalschutz gem. § 15 LNatSchG RLP für „Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich“). Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps kann auf Grundlage der Geländebegehung am 10.06.2024 in der Gesamtbewertung der **Kategorie B** zugeordnet werden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde per Mail am 30.08.2024 dazu mitgeteilt:

„Für die nachträglich kartierten Flächen, die als Ergebnis pauschal geschützte Magerwiesen hervorgebracht haben, ist eine Genehmigung durch die UNB notwendig. Die dafür als Ausgleich im Engerser Feld vorgesehen Flächen dürften aufgrund ihrer Vorbelastung und der Bodeneigenschaften nur sehr zeitverzögert eine Umwandlung in den Biotoptyp Magerwiese zulassen. Damit dieser Mangel kein Projekthindernis darstellt und um dem Gebot der Erhaltung von geschütztem Grünland Folge zu leisten, ist das vorhandene Magergrünland, auf dem die PV-Anlage errichtet werden soll, durch extensive Mahd/Beweidung in ihren Grundzügen zu erhalten. Das bedeutet es ist lediglich eine zweimalige Mahd (oder extensive Beweidung) als Pflegemaßnahme erlaubt. Der Einsatz eines Mähroboters ist kategorisch auszuschließen. Zudem widerspricht dessen Nutzung auch den Anforderungen des Artenschutzes.“

Dieser Forderung folgend, wird auf die zwischenzeitlich vorgesehene Pflege mittels Mähroboter verzichtet und die Wiesenflächen zwischen den Modulen werden weiterhin extensiv gepflegt.

Im Rahmen der ersten Offenlage hat die Obere Naturschutzbehörde der SGD Nord in ihrer Stellungnahme vom 25.03.2025 festgestellt und ausgeführt, dass entgegen den bisherigen Bewertungen des Büros für Landschaftsökologie die für die Errichtung der PV-Anlage zu fällende Obstbäume unter den Pauschalschutz des § 30 BNatSchG fallen und entsprechend auszugleichen sind. Die erforderlichen Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung vom Pauschalschutz konnten formlos mit entsprechenden Anlagen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Neuwied gestellt werden. Die Beantragung sollte getrennt für die Wiesenflächen und die Streuobstwiese erfolgen. Die Bescheide über die Ausnahmegenehmigungen liegen mit Schreiben/Mail der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Neuwied vom 17.06.2025 vor.

Das Plangebiet befindet sich in den Schutzzonen I (südlicher Teil) und II (nördlicher Teil) des Wasserschutzgebietes Engerser Feld. Die technischen Vorgaben zur Errichtung der PV-Anlage wurden im Vorfeld abgestimmt, so dass bei Beachtung entsprechender technischer Vorgaben und Absprache eine Erteilung der erforderlichen Befreiung den Stadtwerken Neuwied als Betreiber der PV-

Anlage im nachfolgenden Bauantragsverfahren seitens der SGD Nord in Aussicht gestellt werden kann.

Nach den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald ist der geplante Standort der Anlage randlich an/in einem Regionalen Grünzug gelegen. Ein kleiner Teil ist als Siedlungsfläche (Industrie) dargestellt. Auf Grund der erfolgten Abstimmungen sowie der vorliegenden Ergebnisse der vereinfachten Raumordnerischen Prüfung nach § 18 LPlG und der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ist nicht davon auszugehen, dass die Errichtung der geplanten Anlage dem Ziel des Regionalen Grünzuges widerspricht. Die Anlage entspricht nicht dem Charakter einer Siedlungsfläche, sondern hat einen hohen Anteil von Grünflächen zwischen und insbesondere unter den Modulreihen und ist zudem auch in der Höhe deutlich eingeschränkt. Die Nutzung von erneuerbarer Solarenergie dient dem öffentlichen Wohl und in innerhalb des Naturraums sind ausreichend Flächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion vorhanden.

Für den Menschen besitzt das Plangebiet außer zur Trinkwassergewinnung derzeit selbst keine relevante Bedeutung. Das Gebiet ist eingezäunt und nicht zugänglich.

Die Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere sind in einem Faunistischen Gutachten mit Artenschutzrechtliche Vorprüfung und FFH-Vorprüfung vom Büro für Landschaftsökologie beschrieben und bewertet. Artenschutzrechtliche Belange sind im Ergebnis nicht so betroffen, dass diese eine Erhaltung der derzeitigen Lebensräume und Nutzungsstrukturen erfordern.

Der Boden ist durch vorherige Nutzungen verändert. Versiegelungen sind innerhalb des Plangebietes nicht erfolgt, wie aus den Abbildungen erkennbar. Der Boden einschließlich der darauf vorhandenen geschlossenen Vegetation hat eine wichtige Filterfunktion für den Trinkwasserschutz.

Das auf den Flächen auftreffende Niederschlagswasser kann derzeit über den Boden auf der gesamten Fläche versichern. Im Plangebiet befinden sich keine versiegelten Flächen. Besonders relevant ist die Lage in der Zone I und II des Trinkwasserschutzgebietes Engerser Feld.

Vom Plangebiet gehen derzeit keine nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft aus. Die Gehölzbestände wirken klimaausgleichend und können Luftschadstoffe binden. Auf den offenen Wiesen- und Brachflächen kann in klaren Nächten Kaltluft entstehen, die jedoch geländebedingt nicht in benachbarte Siedlungsbereich abfließen und dort temperatúrausgleichend wirken kann.

Das Plangebiet besitzt keine relevante landschaftliche Wirksamkeit. Es grenzt im Norden an Siedlungsflächen an, ist nach Süden durch die Bundesstraße bzw. die dort auf den Böschungen stehenden Gehölze abgeschirmt und hat daher keine relevante Fernwirkung. Der Nahbereich ist geprägt durch die angrenzende und ehemalige Baumschulnutzung und die Versorgungsanlagen rund um die „Gaskugel“.

Nach Angaben der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz sind in der Umgebung des Plangebietes sind uns

vorgeschichtliche Fundstellen bekannt. Detaillierte Angaben dazu sind in der Begründung enthalten.

Wechselwirkungen sind die Beziehungen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft. Für die vorhandenen Strukturen und Nutzungen sind die Wechselwirkungen überwiegend anthropogen geprägt. Der Mensch bestimmt mit seinem Handeln die Lebensräume von Pflanzen und Tieren, überprägt den Boden und Wasserhaushalt, sowie die Schutzgüter Luft und Landschaft. Darüber hinaus hat der Rhein mit seinem Überschwemmungsgebiet eine weitere wichtige Wirkung, die insbesondere auch den Menschen und seine Aktivitäten in hohem Maße beeinflusst. Das Gelände ist bereits durch Gehölzpflanzungen und Wiesenflächen anthropogen geprägt. Es gibt keine natürlichen oder naturnahen Lebensräume. Ungeachtet dessen bestehen weitgehend ungestörte Wechselwirkungen zwischen Boden, Wasser und Vegetation, wobei die Vegetation auf den offenen Flächen regelmäßig gemäht / gepflegt wird. Die aus (Baumschul-) Pflanzungen resultierenden Gehölzbestände können sich weitgehend ungestört entwickeln.

Durch die Errichtung der PV-Anlage wird insbesondere die derzeitige Vegetation verändert. Diese im Bereich vorhandenen Gehölze können nicht erhalten bleiben und müssen gefällt werden. Eingriffe in den Boden dürfen in der Wasserschutzzone dabei nicht stattfinden. Die Fundamente der Solarmodule werden auf den Boden aufgelegt. Das auftreffende Niederschlagswasser von den Fundamenten und Solarmodulen kann und muss weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone versickern. Es finden somit keine relevanten Eingriffe in den Boden und Wasserhaushalt statt. Durch die Beseitigung der Gehölze zur Errichtung der Anlage sowie die anschließende Pflege werden sich die Lebensraumfunktionen für Tiere nachhaltig verändern. Als Anlage zur Nutzung von Sonnenenergie entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft. Die landschaftlichen Auswirkungen sind durch die umliegenden Siedlungs- und Gehölzstrukturen sowie die geringe Höhe der Solarmodule begrenzt.

Die Anlage greift auf Grund der Lage in der Wasserschutzzone nicht in den Boden ein. Somit bleiben alle Ressourcen erhalten, stehen weiterhin zur Verfügung und können ggf. nach Abschluss des Betriebes und Rückbau der Anlage wieder genutzt werden. Die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung entspricht den Zielen und Maßnahmen im Kampf gegen den Klimawandel und kann dazu beitragen, nachteilige Folgen zu mindern. Die Anlage selbst ist in der Regel nicht anfällig gegenüber Auswirkungen des Klimawandels wie Trockenheit, Sturm oder Starkregen. Damit auch die Gefahr von Schäden durch umstürzende Bäume ausgeschlossen wird, wird der an die Anlage angrenzende Wald-/Gehölzrand künftig gestuft so genutzt und bewirtschaftet, dass Bäume, die ein Risiko darstellen könnten, frühzeitig entnommen werden. Um den Belangen des Boden- und Trinkwasserschutzes gerecht zu werden, sind im parallel aufzustellenden Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen vorgesehen.

Alternative Nutzungen des Areals außer zur Trinkwassergewinnung und der nunmehr beabsichtigten Gewinnung erneuerbarer Energie mittels Photovoltaik kommen nicht in Frage. Sollte die Solarenergienutzung an dieser Stelle nicht möglich sein, wird damit der entsprechende Beitrag zur Energiewende entfallen und die Anlagen der Trinkwassergewinnung müssen weiterhin mit Strom aus dem Leitungsnetz versorgt werden.

### 3.4 Referenzliste der Quellen

- Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
- Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Neuwied
- vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 LPlG der Kreisverwaltung Neuwied vom 30.06.2023
- Faunistisches Gutachten vom Büro für Landschaftsökologie, Dr. Claus Mückschel, Auf der Lützelbach 17, 35471 Weilburg vom 07.11.2022
- Einschätzung eines Obstbestandes von Dr. Claus Mückschel bezogen auf Pauschalschutz vom 09.01.2024
- Schreiben der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 23.01.2023
- Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Nord vom 25.03.2025 zu Pauschalschutz
- Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde
- Ausnahmegenehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.06.2025 vom Pauschalschutz
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB